

15.02.91

EG - A - Fz - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Schaffung
eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE)

KOM(91) 28 endg.; Ratsdok. 4548/91

116/91

KEP-AE-Nr.: 910444

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 15. Februar 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 31. Januar 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Begründung

1. Einleitung

Seit einigen Jahren fordern die Öffentlichkeit, die Regierungen der Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament immer dringender Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes, um die im Vertrag festgelegten Ziele zu erreichen.

Es wird immer deutlicher, daß die Probleme auf diesem Gebiet in den meisten Fällen nicht wirksam durch ein ausschließlich einzelstaatliches Konzept zu lösen sind, da die Verschmutzung sich meist über mehrere Länder erstreckt, z.B. bei der Verschmutzung von Flüssen oder Meeren. Noch mehr gilt dies für die Probleme, die, wie der Abbau der Ozonschicht oder der Treibhauseffekt, den gesamten Planeten betreffen. Eine gemeinschaftsweit konzertierte und koordinierte Aktion erweist sich jedoch selbst dann als notwendig, wenn es sich um räumlich begrenztere Probleme handelt. So werden einige dieser Probleme durch Gemeinschaftspolitiken wie die Agrarpolitik oder die Regionalpolitik unmittelbar beeinflußt. Wirksame Lösungen müssen daher den Wechselbeziehungen zwischen der Umweltpolitik und den anderen Politiken Rechnung tragen. Außerdem hat jedes Umweltproblem bedeutende wirtschaftliche Auswirkungen. Die einzelstaatlichen Maßnahmen können die Wettbewerbsbedingungen beeinträchtigen oder Handelshemmnisse hervorrufen. Die Gefahr einer Verzerrung oder eines Ungleichgewichts wird noch durch die unterschiedliche Bewertung der Umweltprioritäten in den Mitgliedstaaten und die unterschiedlich wirksame Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften durch die nationalen Verwaltungen verschärft.

Die Art der Umweltprobleme erfordert im übrigen häufig eine mit Drittländern abgestimmte und koordinierte Aktion. Die internationalen Verhandlungen über die Umweltaspekte werden immer zahlreicher und komplexer. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen können bedeutende Auswirkungen auf das Gleichgewicht zwischen den Ländern, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und auf die Wachstumsraten haben, aber auch unser Entwicklungsmodell beträchtlich beeinflussen. Der Zusammenhalt der Mitgliedstaaten sowie die Kohärenz und Wirksamkeit der innerhalb der Gemeinschaft eingeleiteten Umweltaktion sind ausschlaggebend dafür, daß die Gemeinschaft ihre Interessen im internationalen Rahmen glaubwürdig vertreten kann.

Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang die Beziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Ländern wegen der Nähe dieser Länder zur Gemeinschaft, des Ernstes und der Art der Umweltprobleme, mit denen sie zu kämpfen haben sowie der unmittelbaren Auswirkung dieser Probleme auf den Zustand der Umwelt in den Mitgliedstaaten.

Im Umweltbereich sieht sich die Gemeinschaft daher heute einer dreifachen Herausforderung gegenüber:

- Sie muß die im Vertrag festgelegten ehrgeizigen Ziele, insbesondere die Garantie eines hohen Schutzniveaus verwirklichen;
- sie muß im Europa der Zwölf den Zusammenhalt der Länder sicherstellen, deren Entwicklungsstand, Art und Verständnis der Umweltprobleme und Beherrschung der neuen Technologien mitunter tiefgreifende Unterschiede aufweisen;
- sie muß immer mehr internationale Verantwortung übernehmen.

Um diese Herausforderungen bestehen zu können, braucht die Gemeinschaft Ressourcen und Aktionsmittel, die den zu lösenden Problemen gerecht werden.

II. Aktionsmittel

Die Beherrschung der Umweltprobleme setzt die Inanspruchnahme von Instrumenten voraus, mit denen das Verhalten von Einzelpersonen, Verwaltungen und Unternehmen beeinflusst werden kann.

Eine einschlägige Politik läßt sich wie folgt verwirklichen:

- auf ordnungspolitischem Wege, d.h. durch schrittweise Einführung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes mit Qualitätszielen, Normen, Verfahren usw.;
- über wirtschaftliche und steuerliche Instrumente, mit denen die Umweltkosten jeder Tätigkeit auf die von den Herstellern und/oder Verbrauchern der verschiedenen Güter und Dienstleistungen zu entrichtenden Preise, Belastungen oder Gebühren aufgeschlagen werden;
- über Finanzierungsinstrumente, mit denen durch Aufklärung, Ausbildung und positive Anreize (Demonstrationsvorhaben, Beihilfen, Darlehen usw.) das Verhalten beeinflusst werden kann und/oder Maßnahmen zur Wiederverwertung oder Verhütung finanziert werden können, durch die die Unzulänglichkeiten der sonstigen Regelungen aufgefangen werden sollen.

Alle drei Aktionsmittel haben ihre Stärken und Schwächen.

Eine Verordnung kann zumindest theoretisch die Verwirklichung quantifizierter und genau festgelegter Ziele garantieren. Ihre Grenzen ergeben sich aus den relativ statischen und starren Instrumenten. Sie ist außerdem mit Verwaltungskosten, insbesondere für die Kontrolle verbunden, die sich als sehr hoch erweisen können, wenn alle Tätigkeiten einbezogen werden sollen, die sich auf die Umwelt auswirken. Eine übermäßige Reglementierung und Bürokratie könnte außerdem die Dynamik der Unternehmen bremsen und ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen.

Die nach dem Europäischen Rat von Paris im Oktober 1972 eingeführten rechtlichen Maßnahmen haben einen befriedigenden Entwicklungsstand erreicht, werfen jedoch noch bedeutende Umsetzungsprobleme auf. Sie müssen außerdem ergänzt und regelmäßig an den Stand der technologischen Entwicklung sowie die Änderungen der Umweltdaten angepaßt werden.

Wirtschaftliche und steuerliche Instrumente sind flexibler und dynamischer. Gemeinsam mit der Rechtsetzung angewendet, können sie dazu beitragen, deren Wirksamkeit erheblich zu verstärken. Sie stellen ferner ein wirksames Mittel zur Einbeziehung der Umweltbelange in die anderen Politiken dar. Alleine können sie jedoch nicht die Verwirklichung genau festgelegter Ziele gewährleisten. Außerdem erweist es sich mitunter als schwierig wenn nicht gar unmöglich, die von der Allgemeinheit zu tragenden Kosten einer Umweltbelastung zu quantifizieren, insbesondere wenn es sich um Phänomene weltweiten Ausmaßes handelt, wie den Treibhauseffekt oder den Abbau der Ozonschicht. In der Praxis muß man daher sehr häufig pragmatisch vorgehen und die Aktion schrittweise an die Ergebnisse und die Zielvorgaben anpassen.

Der Rat hat wiederholt, zum letzten Mal auf seiner Tagung vom 29. Oktober 1990, Gelegenheit gehabt, diese Instrumente zu erörtern. Er hat die Wirksamkeit sowie die Zweckmäßigkeit einer Gemeinschaftsaktion auf diesem Gebiet anerkannt. Konkrete Vorschläge über einige prioritäre Sektoren werden zur Zeit ausgearbeitet.

Finanzierungsinstrumente stellen das beste Mittel dar, um Verschlechterungen der Umwelt zu bewältigen, die sich aus Altlasten ergeben oder wenn es sich als unmöglich erweist, die Ursache oder den Verantwortlichen einer gegebenen Umweltverschlechterung eindeutig festzustellen. Diese Instrumente sind eine nützliche Ergänzung jeder Initiative auf dem Gebiet der Rechtsvorschriften, insbesondere wenn es um ehrgeizige Ziele geht, die innerhalb begrenzter Fristen erreicht werden sollen.

Für die Umweltpolitik stehen im Rahmen der Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft bisher nur verschwindend geringe Haushaltsmittel zur Verfügung. Es ist allerdings eine Steigerung der Umweltausgaben bei den anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft festzustellen. Der Europäische Rat vom 26. Juni 1990 hat daher die Kommission aufgefordert, eine entsprechende Übersicht aufzustellen.

Aufgrund der Begrenzung der einzelnen Instrumente wäre es unmöglich, eine kohärente und wirksame Umweltstrategie festzulegen, ohne alle genannten Instrumente in Anspruch zu nehmen. Durch die Verbindung von Rechtsvorschriften, der wirtschaftlichen und steuerlichen Mittel und der Finanzierungsinstrumente können ihre Schwächen ausgeglichen und ihre Stärken zur Geltung gebracht werden. Die Kombination mehrerer Instrumente erleichtert außerdem den erforderlichen Konsens über die Entwicklung und Durchführung der Gemeinschaftspolitik.

In diesem Zusammenhang erweist sich eine verstärkte Kohärenz der finanziellen Beteiligungen der Gemeinschaft als unerlässlich, um die anderen Aktionsmittel zu ergänzen sowie deren Zuverlässigkeit und Wirksamkeit zu erhöhen. Das Europäische Parlament hat wiederholt auf diese Notwendigkeit hingewiesen, insbesondere bei der Ausarbeitung der Haushaltspläne für 1990 und 1991. Es hat vor allem einen Umweltfonds befürwortet, der den zu lösenden Problemen und der Rolle der Gemeinschaft auf diesem Gebiet gerecht würde.

III. Die vorhandenen Finanzierungsinstrumente

Auf Ersuchen des Europäischen Rates vom 26. Juni 1990 hat die Kommission eine Übersicht der Haushaltsmittel zur finanziellen Unterstützung der Umweltaktionen aufgestellt. Sie ist diesem Vorschlag beigelegt und führte im wesentlichen zu nachstehenden Feststellungen und Überlegungen:

- Die direkten oder indirekten Umweltausgaben haben in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen. Bis 1987 beliefen sich die jährlichen Ausgaben auf etwa 60 Mio. ECU, während die Umweltausgaben im Zeitraum 1988-1993 insgesamt mehr als 4 Milliarden ECU betragen dürften, davon 90 % Investitionsausgaben und 10 % für Forschungsarbeiten oder Demonstrationsvorhaben.
- Die Mittelbindung ergibt sich aus einer Vielzahl unterschiedlicher Instrumente. Nur ein begrenzter Teil dieser Mittel (einige Forschungsprogramme, die im Rahmen von GUA, MEDSPA, NORSPA und GANAT finanzierten Demonstrationsvorhaben, die Maßnahmen zum Schutz des Waldes, [Verhütung von Bränden und Bekämpfung von saurem Regen] sowie die Haushaltslinie "Umweltschutz in den Entwicklungsländern") bezieht sich vorwiegend auf den Umweltschutz. Die übrigen Finanzierungsinstrumente kommen diesem Sektor zugute, wenn mit ihnen spezifische politische Ziele erreicht werden können. Zweifellos tragen die Ausgaben zu einer Reduzierung verschiedener Formen der Verschmutzung bei. Dennoch können diese Ausgaben wegen ihrer Verteilung auf zahlreiche Finanzierungsinstrumente und wegen der Tatsache, daß sie den insbesondere geographischen Zielen, Prioritäten und Beschränkungen unterliegen, nicht sichtbar und kohärent die Ziele und Prioritäten der Umweltpolitik widerspiegeln. Sie können daher nicht als Orientierung und Stimulierung im speziellen Rahmen dieser Politik in Verbindung mit und als Ergänzung zu anderen spezifischen Aktionsmitteln dienen.

- Nach dem Vertrag sind die Erfordernisse des Umweltschutzes Bestandteil der anderen Politiken der Gemeinschaft. Die Finanzierung unmittelbar umweltrelevanter Maßnahmen ist jedoch nicht ausreichend, um dieser Vorschrift zu genügen. Die Umwelterfordernisse müssen auch bei Finanzierungen berücksichtigt werden, die nicht unmittelbar die Umwelt betreffen, wie die Finanzierung der Infrastruktur von Industrie, Verkehr und Landwirtschaft.

IV. Weshalb ein Finanzierungsinstrument für die Umwelt?

Wie bereits in Abschnitt 2 erwähnt, kann ein Finanzierungsinstrument zu einer größeren Effizienz der Umweltpolitik beitragen, indem es das Verhalten von Einzelpersonen, Verwaltungen oder Unternehmen durch positive Anreize oder die Finanzierung von Maßnahmen zur Wiederverwertung oder Vermeidung von Abfällen beeinflusst. Hier erweist sich die Rolle eines Finanzierungsinstruments für die Stimulierung und Bereitstellung eines Rahmens für nationale, regionale oder lokale Initiativen als besonders wichtig. Solche Initiativen nehmen in der Praxis bereits deutlich zu und könnten die Diskrepanzen zwischen den Ländern, in dem Maße, wie das Erkennen der Probleme, die Festlegung der Prioritäten und die Möglichkeiten konkreter Aktionen in den einzelnen Mitgliedstaaten erheblich voneinander abweichen, noch verschärfen. Diese Diskrepanzen werden immer schwerer zu harmonisieren sein, da sie in einem Rahmen von Aktionen entstehen, die sich immer mehr zu eigenen nationalen Umweltpolitiken entwickeln. Es wäre gefährlich, die mit einer solchen Entwicklung verbundenen Gefahren insbesondere im Rahmen der Wettbewerbsverzerrungen und der Begrenzung des freien Warenverkehrs zu unterschätzen, zumal der Europäische Gerichtshof den Rückgriff auf die Bestimmungen des Artikels 36 des Vertrags bei der Behandlung von Umweltfragen als berechtigt anerkannt hat.

Da die auf Gemeinschaftsebene eingesetzten Mittel gemäß dem Subsidiaritätsprinzip häufig relativ bescheiden sind, hängt die Effizienz der Aktion weitgehend von ihrer Sichtbarkeit, ihrer Verbindung zu und ihrem Zusammenhang mit den Zielen und Prioritäten der spezifischen Politiken sowie von ihrer Synergie mit den anderen Aktionsmitteln der Gemeinschaft ab, die im Rahmen der betreffenden Politiken eingesetzt werden.

Dies gilt insbesondere für die Umweltpolitik, wegen ihres enorm breiten Anwendungsbereichs und der sehr hohen Haushaltsbelastungen, die jede Aktion auf diesem Gebiet mit sich bringen kann.

Die Finanzierungsinstrumente der verschiedenen Gemeinschaftspolitiken müssen weiterhin zur Lösung der Umweltprobleme beitragen und gleichzeitig die eigenen Ziele der geförderten Politiken verfolgen. Sie können jedoch nicht in erster Linie die Umweltpolitik unterstützen, da sie mit ihrer Aktion nicht die Besonderheiten, Prioritäten und Ziele dieser Politik widerspiegeln können.

Die Umweltaktion unterscheidet sich von der Aktion im Rahmen der anderen Politiken in verschiedener Hinsicht:

Zunächst erfordern die Umweltprobleme sehr häufig Lösungen, die nicht regional oder national geplant werden können. Die Maßnahmen zur Lösung eines gegebenen Problems müssen sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinschaft und im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit sogar darüber hinaus erstrecken können.

Zum anderen kann die Umweltaktion in erster Linie weder auf einen spezifischen sozialen oder wirtschaftlichen Bereich noch auf den Produktionsbereich einiger Regionen ausgerichtet sein. Sie soll die systematische Einbeziehung der Umweltanliegen in die Entscheidungen von Einzelpersonen, Unternehmen oder Verwaltungen fördern und zielt daher auf die gesamte Bevölkerung ab.

Da sie außerdem auf eine Änderung des Verhaltens der Bevölkerung ausgerichtet ist, kann sie nur selten punktuell wirken. Sie ist vielmehr als schrittweise, langfristig angelegte Entwicklung zu sehen und soll einen ständigen Anreiz ausüben. Unter Wahrung des Verursacherprinzips soll sie stimulieren und orientieren und dabei Mittel fördern, die einen Multiplikatoreffekt gewährleisten.

Die Umweltpolitik ist in der Überzeugung ausgelegt worden, daß die rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen und die langfristige Entwicklung eine Utopie wären, wenn man sie ausschließlich oder im wesentlichen durch die Bereitstellung öffentlicher Mittel, - ganz gleich ob sie nationaler oder gemeinschaftlicher Herkunft sind und welchen Umfang sie haben - erreichen will. Diese Ziele sind niemals zu erreichen, wenn man es den Einzelpersonen, den Unternehmen und Verwaltungen überläßt, weiterzumachen wie bisher. Daher sind das Verursacherprinzip und das Subsidiaritätsprinzip in diesem Zusammenhang besonders wichtig. Auch der Vertrag drängt auf die Notwendigkeit, die Umweltanliegen in die anderen Politiken einzubeziehen.

Ein Finanzierungsinstrument für die Umwelt darf nicht als Mittel gesehen werden, den Schaden nachträglich zu beheben. Es darf nicht als eine Art Maschine zum Entschmutzen betrachtet werden, die sich auf alle Tätigkeiten erstreckt und alle Besorgnisse ausräumt.

V. Das Verursacherprinzip

Artikel 130 R Absatz 2 der Einheitlichen Akte legt unter anderem fest, daß sich die Aktion der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes auf das Verursacherprinzip stützt.

Nach diesem Prinzip hat der Verursacher einer Verschmutzung die Kosten zu tragen, die sich aus der Einhaltung der geltenden Normen oder Qualitätsziele ergeben. Ausnahmen von der Anwendung dieses Prinzips sind in zwei Fällen zulässig:

- wenn die sofortige Anwendung sehr zwingender Normen schwerwiegende wirtschaftliche Störungen mit sich bringen kann;
- wenn im Rahmen anderer Politiken, wie der Regional- oder Agrarpolitik, Umweltinvestitionen die Lösung bestimmter regionaler oder sektoraler Strukturprobleme anstreben, soweit bei den gewährten Beihilfen die Bestimmungen der Verträge, insbesondere die Artikel 92 und 93, eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß die Kommission in drei Mittellungen an die Mitgliedstaaten von 1974, 1980 und 1987 den staatlichen Beihilfen für den Umweltschutz einen halbständigen Status beigemessen hat, solange sie sich auf 15 % des Wertes der geförderten Investition beschränken.

Außerdem werden als nicht dem Verursacherprinzip entgegenstehend betrachtet:

- Finanzbeiträge, die Gebietskörperschaften zum Bau oder zur Verwaltung öffentlicher Anlagen zum Umweltschutz gewährt werden, deren Kosten nicht sofort vollständig durch die Gebühren der Verursacher gedeckt werden können, die diese Anlagen benutzen;
- Finanzmittel zum Ausgleich besonders schwerer Belastungen, die bestimmten Verursachern auferlegt werden, um einen außergewöhnlichen Reinheitsgrad der Umwelt zu erreichen;
- Beiträge, die zur Förderung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Hinblick auf den Einsatz von Techniken, Herstellungsverfahren oder nicht verunreinigenden Erzeugnissen gewährt werden.

Diese Liste ist nicht erschöpfend. Es lassen sich noch andere Arten öffentlicher Investitionen feststellen, die sich mit diesem Prinzip vereinbaren lassen, zum Beispiel:

- die Finanzierung des Schutzes der natürlichen Lebensräume;
- die Kosten der Sanierung von Altlasten-Standorten, wenn deren Verursacher nicht mehr eindeutig festgestellt werden kann;
- zusätzliche Ausgaben zur Anwendung des Verursacherprinzips, z.B. Beihilfen zur Entwicklung der öffentlichen Verkehrsmittel, sofern sich dies als notwendig erweist, um die gewünschten Ergebnisse zu erzielen;
- Initiativen auf internationaler Ebene, die aufgrund ihrer Bedeutung, Wirksamkeit oder Solidarität eine finanzielle Unterstützung rechtfertigen können.

Das Verursacherprinzip ist daher mit der Schaffung eines umweltspezifischen Finanzierungsinstruments vereinbar. Es muß jedoch bei der Festlegung der Aktionsbereiche des neuen Instruments sowie bei der Gewährung der vorgesehenen Finanzmittel berücksichtigt werden.

VI. Das Subsidiaritätsprinzip

Artikel 130 R Absatz 4 des Vertrags legt fest, daß die Gemeinschaft im Bereich der Umwelt insoweit tätig wird, als die genannten Ziele besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können als auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten. Ungeachtet bestimmter Maßnahmen mit Gemeinschaftscharakter stellen die Mitgliedstaaten die Finanzierung und Durchführung der anderen Maßnahmen sicher.

Die Subsidiarität muß das grundlegende Bewertungskriterium bei der Abgrenzung von Umweltaktionen auf Gemeinschaftsebene bleiben. Dieses Kriterium muß allerdings mit Blick auf die Wirksamkeit der Politik unter Berücksichtigung der zu erreichenden Ziele und nicht abstrakt oder auf der Basis theoretischer Überlegungen bewertet und angewendet werden.

Man könnte vor allem kaum behaupten, daß die Berücksichtigung dieses Kriteriums eine wirksame Aktion in einem umweltspezifischen Gemeinschaftsrahmen verbietet, jedoch Aktionen für die Umwelt zuläßt, die aufgrund anderer Gemeinschaftspolitiken geplant sind. Die Subsidiarität ist nicht ausschließlich auf die Umweltpolitik bezogen. Sie gilt für einen großen Teil der Aktionsbereiche der Gemeinschaft und stellt im Zusammenhang mit Haushaltsaspekten eigentlich eher die Regel als die Ausnahme dar. Der Rahmen für die Gemeinschaftsaktion soll die Transparenz auf diesem Gebiet erleichtern und nicht hemmen und vor allem vermeiden, daß die Subsidiarität - wenn Haushaltsmittel für Umweltprobleme eingesetzt werden - unterschiedlich beurteilt wird, je nachdem, ob die Finanzierung durch die für die Umweltpolitik vorgesehenen Finanzierungsinstrumente oder die anderen Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft sichergestellt wird. Artikel 130 R Absatz 4 des Vertrags darf nicht zu Auslegungen führen, die wenig rationelle Lösungen mit sich bringen und eine Umgehung des betreffenden Artikels bedeuten würden.

Die Umwelt ist im übrigen einer der Sektoren, auf denen ein Tätigwerden der Gemeinschaft im Hinblick auf die Subsidiarität am ehesten gerechtfertigt ist. Das gilt in erster Linie für jede Aktion zur Lösung der Probleme einer grenzüberschreitenden oder globalen Verschmutzung. Das gilt auch, wenn ein Tätigwerden der Gemeinschaft notwendig wird, um den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sicherzustellen oder Wettbewerbsverzerrungen oder Handelshemmnisse zu vermeiden.

Eine direkte gemeinschaftliche Finanzierung zur Unterstützung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts müßte natürlich verboten werden. Finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft sollten vielmehr eine beschleunigte Durchführung oder noch günstigere Bedingungen als in den geltenden Vorschriften fördern. Aber auch in diesem Fall sollte auf keinen Fall die Form dem Inhalt vorgezogen werden. So besteht eine der besten Arten, bessere Bedingungen als in den geltenden Normen zu schaffen, darin, die Annahme noch strengerer Normen zu fördern. In vielen Fällen ist dieses Ziel jedoch nicht zu erreichen, wenn man die Möglichkeit ausschließt, die Anwendung der neuen Normen zumindest in den Ländern, die auf diesem Gebiet die größten Probleme haben, auch nur indirekt zu unterstützen.

VII. Anwendungsbereich und Prioritäten

Das neue Instrument muß als finanzielle Unterstützung für die Umweltpolitik der Gemeinschaft dienen. Es soll die Wirksamkeit und Sichtbarkeit der Aktion der Gemeinschaft auf diesem Sektor erhöhen und einen stärkeren Zusammenhalt im Verhalten der Mitgliedstaaten gegenüber den Umweltproblemen fördern, und zwar sowohl bei Problemen, die das Gebiet der Gemeinschaft betreffen, als auch bei der Aushandlung einer konzertierten Reaktion auf grenzüberschreitende oder globale Probleme auf internationaler Ebene. Es soll ferner ein besseres Gleichgewicht zwischen der Umweltpolitik und den anderen Politiken der Gemeinschaft sicherstellen und die Einbeziehung der Umweltanliegen in diese Politiken begünstigen.

Das Instrument soll vor allem als Anreiz wirken und die Maßnahmen privilegieren, die einen Multiplikatoreffekt ausüben. Es soll dazu beitragen, Engpässe zu beseitigen, die die Entwicklung der anderen Aktionsmittel der Gemeinschaft hemmen oder verhindern.

Die Beteiligung dieser Finanzierungsinstrumente sollte je nach Art der Maßnahmen unterschiedliche Finanzierungsformen in Anspruch nehmen können, zum Beispiel die Kofinanzierung von Programmen, Vorhaben, Zinsverbilligung, rückzahlbare Subventionen oder technische Unterstützung.

Unter Berücksichtigung seiner Funktion sollte dieses neue Finanzierungs-Instrument einen Beitrag zu folgenden allgemeinen Zielen leisten:

- a) die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden oder Dienststellen, welche die Durchführung der Umweltbestimmungen sicherstellen sollen, zu stärken und steigern;
- b) die verschiedenen Formen der Umweltverschmutzung durch Ergänzung der Rechtsvorschriften beherrschen und verringern;
- c) gefährdete Gebiete schützen und die Artenvielfalt erhalten;
- d) die Durchführung der internationalen Übereinkommen und die Lösung gemeinsamer oder globaler Umweltprobleme in Drittländern, technisch und finanziell unterstützen.

Beim ersten Ziel wurde festgestellt, daß die Gemeinschaftsregelung häufig schlecht angewendet wird. Das kann auf die Unzulänglichkeiten in den Behörden des einen oder anderen Landes oder in der einen oder anderen Gebietskörperschaft zurückzuführen sein oder aber darauf, daß die Probleme erst seit kurzem erkannt wurden und keine Erfahrungen für ihre Lösung vorhanden sind.

Unter den in diesem Zusammenhang denkbaren Maßnahmen sind als Beispiel zu nennen:

- technische Unterstützung zur Festlegung der Strategien und kohärenten Interventionsprogramme, die den gegenwärtigen Umweltproblemen gerecht werden;
- Ausbildung von Umweltbeauftragten, von Ökoberatern für die Behörden, von betrieblichen Umweltbeauftragten und von Personal zur Verwaltung gefährdeter Zonen;
- Entwicklung und Einsatz moderner Überwachungs- und Kontrollsysteme;
- Information und Aufklärung.

Das zweite Ziel ist wesentlich für den Einsatz des Finanzierungs-instruments. Dabei wird davon ausgegangen, daß Fortschritte bei der Beherrschung der Verschmutzung weitgehend von der Aufgeschlossenheit der Gebietskörperschaften und Unternehmen abhängen, und daß daher ein weitergehendes und rascheres Vorgehen möglich ist, als es die Rechtsvorschriften verlangen. Auf diesem Gebiet ist auch eine indirekte Aktion, beispielsweise zur Förderung von Umweltzeichen, möglich, damit sich die Verbraucherentscheidungen auf die Geschäftstätigkeit der Unternehmen auswirken. In diesem Zusammenhang könnte auch eine finanzielle Unterstützung für Opfer von Umweltunfällen bereitgestellt werden, damit diese ihre Ansprüche gegenüber den Verantwortlichen geltend machen und so die Einhaltung des Verursacherprinzips fördern können. Die Aktion soll auch bestimmte Agrar- und Industrieunternehmen der Gemeinschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, bei ihren Anpassungsbemühungen unterstützen. Im Rahmen dieses Ziels muß die Gemeinschaftsaktion unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips vor allem die Initiativen auf einzelstaatlicher Ebene fördern und ihre Kohärenz sicherstellen, um die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen oder Handelshemmnissen zu vermeiden.

Beispielsweise könnte das zweite Ziel durch folgende Maßnahmen konkretisiert werden:

- Förderung des Einsatzes neuer sauberer Technologien in besonders umweltbelastenden Industriezweigen wie Zementfabriken, Zellstoff und Papier, Gerbereien und Konservenfabriken;
- Sanierung von Altlasten-Standorten wie Steinbrüchen, Halden und Deponien für giftige Abfälle;

- Unterstützung der KMU, die toxische oder umweltgefährdende Erzeugnisse verwenden, wie Färbereien, Fotolabors, Malerwerkstätten, Druckereien und Krankenhäuser;
- Entwicklung von Techniken zur Rückführung und Wiederverwertung von Abfällen;
- Förderung und Nutzung des Umweltaudits bei den Unternehmen.

Das dritte Ziel geht von der Feststellung aus, daß sich - vor allem bei der Verschmutzung der Luft oder der Gewässer - für die Probleme des Umweltschutzes und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen auf regionaler oder nationaler Ebene häufig keine geeignete Lösung finden läßt. Es geht darum, das biologische Erbe zu schützen, die Ursachen der mit dem sauren Regen und der mit dem Treibhauseffekt verbundenen Probleme anzupacken und die Erosion und Versteppung zu bekämpfen. Außerdem könnte die Suche nach Lösungen für die Umweltprobleme im Zusammenhang mit dem Rückgang der Landwirtschaft und der wirtschaftlichen Marginalisierung in bestimmten Regionen gefördert werden. Eine Wiederbelebung und Sanierung von Stadtgebieten ist genauso wichtig. Im Rahmen dieser Aufgabe ist häufig eine Gemeinschaftsaktion notwendig, um Entscheidungen zu treffen, die sich auf eine objektive Bewertung der Prioritäten und nicht so sehr auf die mehr oder weniger starke Aufgeschlossenheit oder Bereitschaft der einzelstaatlichen oder regionalen Verwaltungen sowie die vorhandenen einzelstaatlichen Haushaltsmittel stützen.

In diesem Fall könnten Maßnahmen auf folgenden Gebieten ergriffen werden:

- Wiederherstellung der durch Brände, Erosion oder Versteppung zerstörten Pflanzendecke;
- Schutz und Erhaltung der Küstengebiete und -gewässer;
- Erhaltung der Natur und Schutz der biogenetischen Reserven von Gemeinschaftsinteresse;
- Wiederherstellung und Erhaltung von Stadtkernen, die zum europäischen Kulturerbe gehören.

Das vierte Ziel erstreckt sich auf die Suche nach Lösungen für die globalen Probleme, wie den Treibhauseffekt, die Zerstörung der Tropenwälder, den Abbau der Ozonschicht oder die Verschmutzung der Meere. Es handelt sich um Aktionen, die über das Gebiet der Gemeinschaft hinausgehen können, vor allem um besonders hilfsbedürftigen Drittländern zu helfen und so den erforderlichen Konsens zum Abschluß und zur Durchführung der internationalen Übereinkommen zu fördern. Solche Aktionen, die an die Stelle der Einzelbeiträge der Mitgliedstaaten treten oder diese stärken, sorgen für einen besseren Zusammenhalt der Gemeinschaft und erhöhen ihre Multiplikatorwirkung sowie ihre Verhandlungsposition auf internationaler Ebene. Da es sich um grenzüberschreitende Probleme handelt, sollte Zonen wie der Ostsee und dem Mittelmeer, in denen die Gemeinschaft ein offensichtliches

Interesse daran hat, daß die betreffenden Drittländer eine mit ihnen übereinstimmende Haltung einnehmen, besondere Aufmerksamkeit beigemessen werden. Das gilt auch für das gesamte Gebiet Mittel- und Osteuropas, dessen Umweltzustand einen großen Teil des Gebiets der Gemeinschaft unmittelbar beeinträchtigt.

Dieses Ziel könnte durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Beitrag der Gemeinschaft zu den multilateralen Finanzierungsinstrumenten, die sich mit globalen Problemen befassen;
- Beitrag der Gemeinschaft zur Durchführung der Internationalen Übereinkommen;
- Programme zur technischen Unterstützung von Drittländern, insbesondere der Anrainer der Ostsee und des Mittelmeers.

Jede Maßnahme zur sachlichen Vorbereitung der geplanten Initiativen sowie jede Maßnahme zur Information und Aufklärung der Bürger ist besonders wichtig, damit die vier prioritären Ziele erreicht werden können.

VIII. KRITERIEN FÜR DIE EINSCHALTUNG DES NEUEN FINANZIERUNGSSINSTRUMENTS

Die Einschaltung des neuen Finanzierungsinstruments soll einen Beitrag zur Erreichung der allgemeinen Ziele und zur Durchsetzung der Politik und des Gemeinschaftsrechts für den Umweltschutz leisten. Der Umfang der Gemeinschaftsbeteiligung muß der Schwere der zu lösenden Umweltprobleme, insbesondere auf regionaler Ebene, dem besonderen gemeinschaftlichen Interesse der Aktionen sowie der Eigenleistung des Empfängers eines LIFE-Zuschusses Rechnung tragen.

Für die einzelnen Vorhaben, die vor allem Demonstrationsaktionen betreffen, sind die Bedingungen für die Gewährung der Gemeinschaftshilfe außerdem von Kriterien abhängig, wie dem innovatorischen Wert, der Beispielhaftigkeit für breite Anwendungsmöglichkeiten, der Beteiligung mehrerer Partner verschiedener Mitgliedstaaten sowie dem Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft wird normalerweise zwischen 30 und 75 % der Gesamtkosten der Aktionen liegen.

Aktionen, die bereits eine Finanzhilfe aus den Strukturfonds oder anderen Gemeinschaftsinstrumenten erhalten, kommen für LIFE nicht in Betracht.

IX. EINBEZIEHUNG DER VORHANDENEN FINANZIERUNGSSINSTRUMENTE

Um die Kohärenz der Gemeinschaftsbeiträge zum Umweltschutz sicherzustellen, ist festzulegen, welche Maßnahmen im Rahmen von LIFE gefördert werden und ein Koordinierungsmechanismus auszuarbeiten.

LIFE ist das Gemeinschaftsinstrument, das die finanzielle Unterstützung der Tätigkeiten sicherstellt, deren prioritäre Zielsetzung der Schutz und die Verbesserung der Umwelt ist. Das gilt für die zur Zeit im Rahmen von MEDSPA, NORSPA, GUA-Technologien und GANAT durchgeführten oder vorgesehenen Arbeiten. Das gilt auch für Maßnahmen, die mit Finanzierungen in Drittländern verbunden sind und als Fortsetzung von Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft zur Beherrschung und Sanierung der Umwelt gedacht sind (saurer Regen, Treibhauseffekt, Abbau der Ozonschicht, Verschmutzung der Flüsse oder Meere mit unmittelbarer Auswirkung auf die Gemeinschaft).

In den Regionen, in denen Umweltschutzmaßnahmen mit Hilfe der Strukturfonds und der anderen Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft gefördert werden, übernimmt die Kommission die Koordinierung mit LIFE. In gleicher Weise koordiniert sie auch die Zuschüsse im Rahmen von LIFE und die Zusammenarbeit im Entwicklungsbereich.

Von den bereits bestehenden oder von der Kommission dem Rat vorgeschlagenen Aktionen werden in das neue Finanzierungsinstrument die Programme MEDSPA, NORSPA, GUA-Technologie und GANAT einbezogen. Diese Einbeziehung hat zur unmittelbaren Folge, daß die Verordnungen des Rates zur Verwaltung der Instrumente aufgehoben werden müssen, sobald diese Verordnung in Kraft tritt.

X. EINSATZ

Als umweltpolitisches Instrument muß LIFE die Rechtsvorschriften sowie das wirtschaftliche und steuerliche Instrumentarium ergänzen, soweit dies notwendig ist, um die Wirkung der gesamten Gemeinschaftsaktion zu steigern. Es ist daher weder das einzige noch das bevorzugte Instrument dieser Aktion.

In diesem Sinne erfordert der Einsatz des neuen Finanzierungsinstruments für die Umwelt die Verabschiedung verschiedener Programme, die den vier allgemeinen Zielen von LIFE entsprechen, wie sie unter Punkt VII angegeben sind. Diese Programme werden von der Kommission nach Anhörung des Umweltausschusses festgelegt. Sie ergeben sich aus:

- den im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft festgelegten Zielen und Prioritäten (der Vorschlag für das fünfte Programm wird dem Rat und dem Parlament im Laufe des Jahres 1991 vorgelegt);
- den auf Gemeinschaftsebene festgelegten sektoralen Strategien, zum Beispiel für die Abfallwirtschaft, zur Erhaltung der Natur und zum Schutz der Artenvielfalt sowie zur Bekämpfung des sauren Regens;
- dem Umweltzustand in den Ländern der Gemeinschaft (der dritte Bericht der Gemeinschaft wird zur Zeit abgeschlossen);
- den im Rahmen internationaler Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen.

Sie werden im Rahmen der Partnerschaft mit den Hauptbeteiligten festgelegt (nationale und regionale Behörden, Verbände, NRO). Da das Finanzierungsinstrument der Gemeinschaft häufig grenzübergreifende oder globale Umweltprobleme betrifft, müßte diese Zusammenarbeit die Einbeziehung der von einem gegebenen Problem betroffenen Partner, der Vertreter der sozioökonomischen Gruppen, die von dem einen oder anderen Problem betroffen sind, bzw. der Gruppen fördern, die bestimmte Ziele unterstützen. Diese Zusammenarbeit muß daher Organisationen (Zusammenschlüsse von Regionen, Unternehmen und NRO) bevorzugen, die aus dieser Einbeziehung hervorgegangen sind.

Die Partnerschaft soll vor allem ein besseres Verständnis der Probleme, eine bessere Abgrenzung der Bedürfnisse und Prioritäten und eine bessere Aufteilung der Aufgaben und der Verantwortung ermöglichen, um eine bestmögliche Nutzung der Haushaltsmittel sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wird der Übergang vom "Vorhaben" zum "Programm" eine bessere Abwicklung der Finanzierungsanträge, eine größere Wirkung der Gemeinschaftsbeiträge sowie eine zeitliche Programmierung der Beteiligungen gewährleisten.

Der Einsatz von LIFE-Mitteln erfordert eine Entscheidung der Kommission, die an die nationalen oder regionalen öffentlichen Verwaltungen gerichtet ist oder den Abschluß von Verträgen oder Vereinbarungen mit den mit der Durchführung der Aktion beauftragten Parteien (Zusammenschlüsse interessierter Unternehmen, internationale Organisationen, NRO), in denen Art und Höhe der erwähnten Finanzhilfe sowie die damit verbundenen Bedingungen festgelegt sind. Die Haushaltsmittel für LIFE werden alljährlich von der Haushaltsbehörde festgelegt. Außerdem werden sie in einer mehrjährigen Vorausschau nach Zielen aufgeschlüsselt.

Die Aktion der Gemeinschaft erfordert eine ständige Anpassung nach Maßgabe des Bedarfs und der verfügbaren Mittel. Zu diesem Zweck sieht die Verordnung eine Regelung zur Bewertung und Begleitung der LIFE-Zuschüsse vor, um die laufenden Aktionen gegebenenfalls während der Anwendung korrigieren zu können.

Während einer ersten Phase, die sich auf die Jahre 1991 und 1992 erstreckt, sind im Finanzierungsinstrument vereinfachte Sonderbedingungen für die Bindung der verfügbaren Haushaltsmittel vorgesehen. Diese Phase dient ferner dazu, das neue Instrument zu erproben. Anhand der in diesen beiden Jahren gewonnenen Erfahrungen wird LIFE aufgrund eines Vorschlags der Kommission, der bis zum 31. Dezember 1992 vorliegen muß, unter Berücksichtigung der im Rahmen der neuen finanziellen Vorausschau vorgesehenen Mittel vom Rat überprüft.

XI. HAUSHALTSMÄSSIGE VERBUCHUNG DES FINANZIERUNGSTRUMENTS

Bei der Finanzierung könnte man durch Verwendung der neuen Gemeinschaftseinnahmen oder mit normalen Haushaltsverfahren vorgehen.

Die zweite Lösung wurde gewählt, obwohl sie eng mit der Neuverhandlung der finanziellen Vorausschau der Gemeinschaft verbunden ist. So würde die Ausstattung des neuen Finanzierungsinstruments durch spezifische Steuermaßnahmen der Gemeinschaft einer Änderung der Vertragsbestimmungen über Eigenmittel unterliegen und eine Einigung der Mitgliedstaaten über steuerliche Maßnahmen als Finanzierungsgrundlage erfordern.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE)

KOM(91) 28 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 31. Januar 1991)

(91/C 44/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sieht die Entwicklung und Durchführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Umwelt vor und legt die Ziele und Grundsätze einer solchen Politik fest.

Nach Artikel 130r des Vertrages hat die Umweltpolitik der Gemeinschaft insbesondere zum Ziel, die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern. Bei der Erarbeitung ihrer Maßnahmen berücksichtigt die Gemeinschaft unter anderem die Umweltbedingungen in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt und die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen.

Nach Artikel 130r Absatz 4 des Vertrages wird die Gemeinschaft im Bereich der Umwelt insoweit tätig, als die genannten Ziele besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können als auf der Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten. Unbeschadet einiger Maßnahmen gemeinschaftlicher Art tragen die Mitgliedstaaten für die Finanzierung und Durchführung der anderen Maßnahmen Sorge.

Um die globalen Umweltprobleme oder die Probleme von gemeinsamem Interesse bewältigen zu können, ist der Gemeinschaft die Möglichkeit zu geben, gemäß Artikel 130r Absatz 5 Drittländer zu unterstützen oder bei der Durchführung der internationalen Übereinkommen zu helfen.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 25. und 26. Juni in einer Erklärung mit den Leitlinien für das künftige Vorgehen der Gemeinschaft im Bereich der Umwelt darauf hingewiesen, daß das rechtliche Konzept, wenn sich dies als geeignet herausstellt, durch wirtschaftliche und steuerliche Maßnahmen ergänzt werden muß.

Der Europäische Rat hat in dieser Erklärung die Kommission gebeten, das Gesamtvolumen der für die Umweltpolitik der Gemeinschaft vorgesehenen Haushaltsmittel, die derzeit über eine Reihe getrennter Finanzierungsinstrumente ausgegeben werden, zu überprüfen und dem Rat so bald wie möglich ihre Erkenntnisse zu unterbreiten.

Die Analyse dieser Haushaltsmittel ergab eine rasche Zunahme der umweltbezogenen Ausgaben über vielfältige Finanzierungsquellen, die auf die eigenen Ziele und Beschränkungen der in Anspruch genommenen Finanzierungsinstrumente zugeschnitten sind.

Es ist ein Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) zu schaffen, das für einen einheitlichen Finanzierungsrahmen sorgt, besser auf die Umweltpolitik der Gemeinschaft abgestimmt ist und sowohl dem Verursacherprinzip als auch dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung trägt.

Um das in Artikel 130r des Vertrages gesetzte Ziel zu erreichen, sind unter Beachtung des Grundsatzes der Konzentration der Mittel die allgemeinen Ziele des Instruments, die Schwerpunkte seiner Aufgaben und die Art der Maßnahmen, die mit LIFE gefördert werden können, festzulegen. Diese Maßnahmen können bereits beschlossene und durchgeführte Maßnahmen insbesondere zum Schutz und zur Rettung der Wälder ergänzen.

In einer ersten Phase, die sich auf die Jahre 1991 und 1992 erstreckt, können mit LIFE nach einem vereinfachten Verfahren vorrangige Maßnahmen finanziert werden.

26/87

Um den LIFE-Finanzierungen eine möglichst große Wirkung zu verleihen und den Erwartungen der Empfänger besser gerecht zu werden, bedarf es einer engen Abstimmung zwischen der Kommission, dem betreffenden Mitgliedstaat und den übrigen Wirtschafts- und Sozialpartnern, die an den LIFE-Maßnahmen beteiligt sind, wobei jede Seite als Partner im Rahmen ihrer eigenen Aufgabe und Zuständigkeit handelt und ein gemeinsames Ziel anstrebt.

Die wichtigsten Formen der LIFE-Beteiligungen sind festzulegen.

Es sind Verfahren zu schaffen, mit denen die Gemeinschaftsbeteiligungen entsprechend den Besonderheiten der zu fördernden Maßnahmen und der Eigenleistung der Empfänger differenziert werden können.

Es ist zweckmäßig, wirkungsvolle Verfahren für die Begleitung, Kontrolle und Bewertung festzulegen und für eine angemessene Information der potentiellen Empfänger und der Öffentlichkeit festzulegen.

Es ist dafür zu sorgen, daß der Rat die LIFE-Bestimmungen anhand der Erfahrungen, die während der ersten Anwendungsphase in den Jahren 1991 und 1992 gesammelt werden, unter Berücksichtigung der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage eines Vorschlags überprüft, den die Kommission bis zum 31. Dezember 1992 unterbreitet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

(1) Es wird ein Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) geschaffen, um zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik der Gemeinschaft beizutragen.

(2) LIFE soll zur Finanzierung von vorrangigen Umweltmaßnahmen im gesamten Gebiet der Mitgliedstaaten und von Maßnahmen der technischen und finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft im Rahmen der internationalen Übereinkommen, deren Vertragspartei sie ist, oder von Kooperationsmaßnahmen, an denen sie teilnimmt, beitragen.

(3) LIFE nimmt die bestehenden Finanzierungsinstrumente auf: die Verordnung (EWG) Nr. 2242/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über gemeinschaftliche Umweltaktionen ^(*) (ACE) und die Verordnung (EWG) Nr. .../91 des Rates vom ... 1991 [über eine Strategie und einen Aktionsplan für den Schutz der Umwelt in der Mittelmeerregion (Medspa)].

(*) ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 8.

Artikel 2

Allgemeine Ziele

Die allgemeinen Ziele von LIFE bestehen darin,

— in der Gemeinschaft

— die Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden oder Dienststellen, welche die Durchführung der Umweltbestimmungen sicherstellen sollen, zu stärken und zu steigern;

— zur Beherrschung und Verringerung der verschiedenen Formen der Umweltverschmutzung beizutragen;

— zum Schutz gefährdeter Gebiete und zur Erhaltung der Artenvielfalt beizutragen;

— außerhalb der Gemeinschaft

— bei der Durchführung der internationalen Übereinkommen und bei der Lösung gemeinsamer oder globaler Umweltprobleme technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Artikel 3

Besondere Ziele

(1) Die Kommission legt alljährlich bis zum 30. September entsprechend dem Grundsatz der Konzentration der Mittel, nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 13 und auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Verordnung und des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Umwelt die besonderen Ziele und die mehrjährigen Aktionen innerhalb der allgemeinen Ziele sowie die entsprechenden Leistungsindikatoren und die Kriterien für die Auswahl der mit LIFE zu finanzierenden Maßnahmen fest.

(2) In einer ersten Phase, die sich auf die Jahre 1991 und 1992 erstreckt, werden mit LIFE vorrangig folgende Maßnahmen finanziert:

— Maßnahmen, die den Zuschußkriterien der bereits vorhandenen Finanzierungsinstrumente mit umweltpolitischer Zweckbestimmung (ACE, Medspa) entsprechen;

— Maßnahmen, mit denen Umweltprobleme gelöst werden sollen, die besonders ernst oder für die Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind;

— Maßnahmen zur technischen und finanziellen Unterstützung von Drittländern.

(3) Der Anhang zu dieser Verordnung zählt die Art von Maßnahmen auf, die mit LIFE gefördert werden können.

Artikel 4

Formen der Beteiligung

Eine finanzielle Beteiligung von LIFE wird je nach Art der Maßnahme in einer der nachstehenden Formen gewährt:

- a) Kofinanzierung von Programmen;
- b) Kofinanzierung von Vorhaben;
- c) Zinszuschüsse;
- d) rückzahlbare Vorschüsse;
- e) Unterstützung von technischer Hilfe und von Voruntersuchungen zur Ausarbeitung von Maßnahmen.

Artikel 5

Zuschußfähigkeit

- (1) Maßnahmen, die den Zielen im Sinne der Artikel 2 und 3 entsprechen, können eine finanzielle Unterstützung nach dieser Verordnung erhalten.
- (2) Maßnahmen, die aus den Strukturfonds oder mit anderen Finanzinstrumenten der Gemeinschaft gefördert werden, kommen für eine finanzielle Unterstützung nach dieser Verordnung nicht in Betracht.

Artikel 6

Koordinierung

Die Kommission sorgt für die Koordinierung und Einheitlichkeit der Beteiligungen, die im Rahmen dieser Verordnung, aus den Strukturfonds und mit den übrigen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft gewährt werden.

Artikel 7

Partnerschaft

Die mit LIFE finanzierten Maßnahmen werden in enger Abstimmung zwischen der Kommission, dem betreffenden Mitgliedstaat, der von den von ihm bezeichneten, auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene zuständigen Behörden vertreten wird, und den wirtschaftlichen und sozialen Partnern geplant und durchgeführt.

Artikel 8

Mittelausstattung von LIFE

Die Haushaltsmittel für die Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung werden in den jährlichen Gesamthaushalts-

plan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt. Die Haushaltsbehörde legt die für jedes Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel fest.

Bei der Fortschreibung der finanziellen Vorausschau unterbreitet die Kommission eine mehrjährige Projektion der Beträge, die für LIFE voraussichtlich benötigt werden und nach jedem Ziel gemäß den Artikeln 2 und 3 aufgeschlüsselt sind.

Artikel 9

Differenzierung der Beteiligungssätze

(1) Die Beiträge der Gemeinschaft zur Finanzierung von Maßnahmen werden wie folgt differenziert:

- besonders schwerwiegende regionale Umweltprobleme, die mit den Maßnahmen gelöst werden sollen;
- besondere Bedeutung der Maßnahmen aus der Sicht der Gemeinschaft;
- Eigenleistung der Staaten oder der betreffenden Empfänger.

(2) Für die Sätze des Gemeinschaftsbeitrags aus LIFE gelten folgende Obergrenzen:

- bis zu 30 % der Gesamtkosten, wenn es sich um Privatinvestitionen handelt;
- bis zu 50 % der Kosten, wenn es sich um öffentliche Investitionen, Pilot- oder Demonstrationsprojekte handelt;
- ausnahmsweise bis zu 75 % der Kosten für Biotope oder Habitate von gemeinschaftlicher Bedeutung;
- ausnahmsweise bis zu 100 % der Gesamtkosten von Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die Informationen für die Durchführung der Maßnahme zu erwerben, und für Maßnahmen der technischen Unterstützung.

Artikel 10

Bearbeitung der Zuschußanträge

(1) Anträge auf einen Beitrag des Instruments sind von den zuständigen Behörden, die von den Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene benannt werden, auszuarbeiten und bei der Kommission einzureichen.

Die Kommission kann jedoch von sich aus natürliche und juristische Personen, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben, durch einen Aufruf zur Interessenbekundung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auffordern, Zuschußanträge für Maßnahmen einzureichen, die für die Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind.

16/91

Anträge von Drittländern sind von den zuständigen nationalen Behörden bei der Kommission einzureichen.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten mit, welche Vorhaben ihr im Rahmen der Interessenbekundungen und welche Anträge von Drittländern eingegangen sind.

(2) Anträge auf einen Finanzierungsbeitrag von LIFE sind alljährlich bis zum 31. März einzureichen. Für die erste Phase wird dieser Stichtag auf den 30. September 1991 festgesetzt.

(3) Vorhaben oder Maßnahmen, die von der Kommission ausgewählt werden, führen nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 13

a) zu einer Entscheidung, die an die von den Mitgliedstaaten bezeichneten nationalen, regionalen oder lokalen Behörden gerichtet ist und in der die Kommission das betreffende Vorhaben oder die betreffende Maßnahme genehmigt, oder

b) zu einem Vertrag oder einer Vereinbarung über die Rechte und Pflichten der Partner, denen die Durchführung übertragen wird.

(4) Die Höhe der finanziellen Beteiligung, die Einzelheiten der Finanzierung und der Kontrolle sowie alle technischen Anforderungen an die Durchführung der Maßnahme werden je nach Art und Form der Beteiligung in der Entscheidung der Kommission oder im Vertrag oder in der Vereinbarung mit den Empfängern festgelegt.

(5) Mittelbindungen und Zahlungen lauten auf Ecu und werden in Ecu ausgeführt.

Artikel 11

Finanzkontrolle

Unbeschadet der von den nationalen Behörden gemäß den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen und unbeschadet des Artikels 206 des Vertrages und sonstiger Kontrollmaßnahmen nach Artikel 209 Buchstabe c) des Vertrages kann die Kommission nach der Haushaltsordnung die Maßnahmen, die mit LIFE finanziert werden, vor Ort insbesondere im Stichprobenverfahren kontrollieren und die Kontrollverfahren und -maßnahmen der nationalen Behörden, die der Kommission die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen mitteilen, überprüfen.

Artikel 12

Begleitung und Bewertung

Die Kommission bewertet und begleitet in wirkungsvoller Weise die Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahme nach den gebotenen Verfahren, die in der Ent-

scheidung, im Vertrag oder in der Vereinbarung festgelegt werden.

Artikel 13

Ausschuß

Bei der Durchführung dieser Verordnung wird die Kommission von einem beratenden Umweltausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 14

Information und Publizität

Die für die Durchführung einer Maßnahme mit finanzieller Beteiligung der Gemeinschaft verantwortliche Stelle hat für eine angemessene Publizität der Maßnahme zu sorgen, um

- potentielle Empfänger und Berufsverbände auf die Möglichkeiten der Maßnahme hinzuweisen;
- die breite Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Maßnahme aufmerksam zu machen.

Die Mitgliedstaaten konsultieren und informieren die Kommission über ihre dazu unternommenen Schritte.

Artikel 15

Überprüfungsklausel

Aufgrund der gesammelten Erfahrung überprüft der Rat diese Verordnung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Haushaltsmittel erstmals auf Vorschlag der Kommission, der bis zum 31. Dezember 1992 vorzulegen ist.

Fünf Jahre später findet eine zweite Überprüfung statt.

Der Rat entscheidet auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 16

Übergangsbestimmungen

Die Fortführung von Maßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage der Verordnungen (EWG) Nr. 2242/87 (ACE) und (EWG) Nr. .../91 (Medspa) beschlossen und anwendbar geworden sind, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Artikel 17

Aufhebung

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2242/87 (ACE) und (EWG) Nr. .../91 (Medspa) werden aufgehoben.

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

ARTEN VON MASSNAHMEN, DIE MIT LIFE GEFÖRDERT WERDEN KÖNNEN

(nicht erschöpfende Liste)

- Technische Unterstützung von Behörden, die mit der Durchführung der Umweltbestimmungen der Gemeinschaft beauftragt sind;
- Ausbildung, Information und Aufklärung;
- Aufbau, Modernisierung oder Ausbau von Aufsichtsnetzen;
- Förderung von Umweltbelastungsprüfungen in Unternehmen;
- Wiedernutzbarmachung von Altlastenstandorten;
- Förderung neuer sauberer Technologien;
- Entwicklung von Verfahren zur Rückführung und Wiederverwertung von Abfällen;
- Unterstützung von KMU, die für die Umwelt giftige und gefährliche Produkte verwenden;
- Wiederherstellung von Pflanzendecken, die durch Brände, Erosion oder Versteppung zerstört worden sind;
- Schutz und Rettung der Wälder;
- Schutz und Rettung von Küstengebieten und -gewässern;
- Erhaltung der Natur und Rettung natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung;
- Sanierung und Rettung von Stadtkernen, die wegen ihres historischen Wertes zum europäischen Kulturerbe gehören;
- Unterstützung von Drittländern im Hinblick auf die Durchführung der internationalen Übereinkommen und die Lösung der Probleme von gemeinsamem Interesse oder der globalen Probleme.

FICHE FINANCIERE

1. Intitulé de l'action : création d'un instrument financier pour l'environnement.

2. Lignes budgétaires concernées

(Article B4-320 LIFE (instrument financier pour l'environnement))

Poste B4-300 ACE
B4-301 ACNAT
B4-302 MEDSPA
B4-303 NORSPA

Pour la procédure budgétaire 1992, toutes ces lignes seront fusionnées sous l'article LIFE.

3. Base juridique

Résolution du Conseil des Communautés européennes et des représentants des Etats membres réunis au sein du Conseil du 19 octobre 1987 concernant la poursuite et la réalisation d'une politique et d'un programme d'action des Communautés européennes en matière d'environnement (1987-1992).

Proposition de règlement CEE du Conseil portant sur la création d'un instrument financier pour l'environnement.

4. Description de l'action

- 4.1. Objectifs spécifiques

L'instrument financier pour l'environnement doit accroître l'efficacité et la visibilité des interventions financières dans ce secteur. Il doit favoriser une plus grande cohésion dans le comportement des Etats membres à l'égard des problèmes environnementaux.

Il doit également assurer un meilleur équilibre entre la politique environnementale et les autres politiques communautaires.

4.2. Durée

Elle dépendra des activités à financer et des ressources qui pourront y être affectées par la procédure budgétaire annuelle, particulièrement dans le cadre de la renégociation des perspectives financières de la Communauté. Avant le 31 décembre 1992, la Commission examinera l'évolution qu'elle entend voir prendre à LIFE.

4.3. Populations visées par l'action

Les autorités locales, les milieux économiques et sociaux ainsi que les organisations non gouvernementales dans la Communauté. Les autorités responsables de l'environnement des pays tiers.

5. Classification de la dépense

Dépenses non obligatoires, crédits dissociés.

6. Nature de la dépense

Le règlement prévoit plusieurs types de dépenses en fonction des actions retenues :

- co-financement de programmes;
- co-financement de projets;
- bonification d'intérêts;
- subvention remboursable;
- soutien à l'assistance technique et aux études préparatoires à l'élaboration des actions

Dans cette dernière catégorie de mesures, on pourra financer des analyses descriptives et d'évaluation, consultations, prestations de service, collecte et diffusion de l'information, publication de rapports ainsi que toute autre intervention nécessaire à la gestion de l'action.

7. Incidence financière de l'action sur les crédits d'intervention

7.1. Mode de calcul

En 1991, le coût de l'action s'élèvera à environ 64,5 Mécus. Ce chiffre résulte, d'une part, des crédits qui sont inscrits pour LIFE, d'autre part, des crédits qui sont inscrits au budget pour les instruments appelés à être fusionnés avec LIFE, à savoir les crédits figurant aux postes B4-300 à B4-303.

Le pourcentage de l'intervention communautaire dans le financement des actions prévues par LIFE peut varier entre 30 % et 100 % conformément aux règles définies dans la proposition de règlement du Conseil et notamment son article 9.

Pour les années 1993 et suivantes, le coût de l'action dépendra de l'évaluation par la Commission de la mise en oeuvre de LIFE pendant les 24 premiers mois et du résultat de la négociation sur les perspectives financières.

7.2. Mini-budget

Le montant du mini-budget sera fixé annuellement selon les règles adoptées par la Commission le 22 mai 1990 et couvrira les dépenses de personnel, les dépenses relatives aux contrats d'entreprise, les dépenses d'infrastructure, les dépenses relatives à l'information et aux publications ainsi que d'autres dépenses de fonctionnement qui découlent de cette action.

7.3. Echéancier

Un échéancier des crédits d'engagement pour les cinq prochaines années ne peut être établi à l'heure actuelle.

Pour les crédits de paiement, on peut prévoir que la moitié des crédits inscrits au budget 1991 seront payés en 1991, l'autre moitié en 1992.

8. Dispositions anti-fraude

Le règlement du Conseil prévoit un mécanisme de suivi tant sur le plan technique que financier.

Des dispositions anti-fraude seront incluses dans les contrats liant la Commission aux bénéficiaires de l'action.

9. Recettes

L'action ne génère pas de recettes autres que la récupération de l'indû.

DEPENSES ADMINISTRATIVES

L'action proposée implique une augmentation du nombre des effectifs de la Commission.

La gestion des instruments qui seront fusionnés avec LIFE est assurée actuellement par six fonctionnaires (3A, 2B, 1C), un expert national, un fonctionnaire temporaire B et neuf prestataires de service (1A, 5B, 3C).

Pour 1991 et 1992, une partie des prestataires de service devrait être remplacée par des fonctionnaires, à savoir 1A, 3B et 3C, à trouver soit par redéploiement, soit par la voie de la procédure budgétaire annuelle dans le cadre de la programmation des ressources par la Commission pour l'exercice concerné.

L'incidence financière sur les crédits du personnel et du fonctionnement courant en 1000 Ecus/an est de :

un fonctionnaire A	1 x 44	44
3 fonctionnaires B	3 x 29	87
3 fonctionnaires C	3 x 22	66
total		197

Après 1992, dans la mesure où les perspectives financières de la Communauté permettront de doter LIFE de ressources budgétaires importantes, l'unité actuelle qui gère les instruments financiers qui seront fusionnés avec LIFE ne sera plus en mesure de gérer l'instrument financier. La structure de la DG XI devra être revue pour faire face à l'accroissement des activités.

ANALYSE COUT-EFFICACITE

1. Objectifs et cohérence avec la programmation financière.

L'action comporte quatre objectifs généraux (cf. article 2)

L'article 3 de la proposition de règlement prévoit que la Commission établira des objectifs spécifiques et actions pluriannuelles assorties de critères pour le choix des mesures financées par LIFE. Les lignes budgétaires qui seront fusionnées dans LIFE sont intégrées dans la programmation financière de la DG XI.

2. Justification de l'action

Un des objectifs généraux de LIFE est de favoriser la mise en oeuvre de la politique communautaire de l'environnement. L'approche législative suivie jusqu'à présent ayant montré ses limites, d'autres moyens d'action doivent être utilisés, en particulier un instrument financier (cf. exposé des motifs).

Les actions financées par LIFE sont surtout des actions de démonstration cofinancées au maximum à 50 % pour les autorités publiques et à 30 % pour les entreprises. L'effet multiplicateur direct sera donc égal à deux ou trois selon le type d'actions visées. L'effet multiplicateur indirect n'est pas mesurable à l'heure actuelle, il dépendra des résultats positifs des actions de démonstration elles-mêmes.

3. Suivi et évaluation de l'action

L'article 3 prévoit que chaque action pluriannuelle de LIFE fera l'objet d'une décision de la Commission qui comportera des objectifs spécifiques et des indicateurs de performance. De manière à juger de leur efficacité, les actions financées par LIFE feront l'objet d'une évaluation et d'un suivi afin de s'assurer que les objectifs auront été atteints en tenant compte des indicateurs de performance et du rapport coût/efficacité.

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

1. Quelle est la justification principale de la mesure ?

Créer un instrument financier qui puisse contribuer à favoriser le développement et la mise en oeuvre de la politique communautaire de l'environnement.

II. Caractéristiques des entreprises concernées.

Les entreprises concernées sont les entreprises industrielles ou de service, grandes et petites pour autant que leurs installations soient anciennes. En effet, le concours financier que pourra apporter l'instrument doit respecter le principe du pollueur-payeur qui interdit des aides aux établissements nouveaux sauf lorsque les équipements visent à respecter des normes plus sévères que la norme imposée.

III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises ?

Aucune

IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales ?

Aucune

V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME ? Lesquelles ?

Une des missions de l'instrument financier vise spécifiquement les P.M.E. Elle prévoit le soutien aux P.M.E. qui utilisent des produits toxiques ou dangereux pour l'environnement afin de leur permettre de se doter de technologies propres.

L'instrument prévoit aussi des programmes de démonstration pour les technologies de recyclage et de réutilisation des déchets ainsi que des programmes d'équipement de techniques modernes de surveillance et de contrôle qui sont très souvent produits par les P.M.E.

VI. Quel est l'effet prévisible ?

a) sur la compétitivité des entreprises ?

L'action envisagée n'impose directement aucune obligation aux entreprises. Elle vise principalement l'introduction de technologies propres dont l'effet sera positif sur la compétitivité des entreprises. L'action aura également un impact favorable sur les secteurs équipements et installations de dépollution.

b) sur l'emploi ?

Les conséquences sur l'emploi de l'augmentation de la compétitivité des entreprises sont favorables mais difficilement quantifiables. Les mesures envisagées entraîneront certainement des besoins en main d'œuvre locale.

VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés ?
Quels sont leurs avis ?

La procédure institutionnelle prévoit cette consultation dans le cadre du Comité Economique et Social.

Obersicht über die Haushaltsmittel
für den Umweltschutz

1. Einleitung

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 25. und 26. Juni 1990 die Kommission gebeten, das Gesamtvolumen der für die Umweltpolitik der Gemeinschaft vorgesehenen Haushaltsmittel zu überprüfen. Diese Aufzeichnung kommt dieser Aufforderung nach. Sie enthält sowohl eine nach Finanzierungsinstrumenten getrennte Kurzbeschreibung der vorhandenen Mittel und Einsatzbereiche als auch eine Analyse der Tendenzen, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Mittel ergeben. Diese Beschreibung gilt ausschließlich für Zuschüsse, da auf Studien nur ein unbedeutender Betrag entfällt.

Die Vorlage liefert auch einige Angaben über die Finanzierungsbeiträge der EIB auf dem Gebiet der Umwelt.

Anhang 1 bietet eine Reihe von Einzelbeschreibungen der Finanzierungsinstrumente, Anhang 2 eine finanzielle Zusammenfassung und Anhang 3 eine Zusammenfassung der Angaben, die den Dienststellen der Kommission über die Umweltausgaben bestimmter Mitgliedstaaten vorliegen (*).

Umweltschutzmaßnahmen werden mit mehreren Finanzierungsinstrumenten gefördert. Bei diesen Instrumenten sind jene, die eine ausgesprochen umweltbezogene Zweckbestimmung haben, von jenen zu unterscheiden, die sich zwar auf die Umwelt auswirken können, aber in erster Linie eine andere Zweckbestimmung als den Umweltschutz haben.

II. Finanzierungsinstrumente mit umweltbezogener Zweckbestimmung

II.1 Programme für Forschung und technologische Entwicklung

Dabei handelt es sich in erster Linie um Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die über spezifische Programme des Rahmenprogramms der Gemeinschaft für Forschung und technologische Entwicklung 1987-1991 abgewickelt und im neuen Rahmenprogramm 1990-1994 fortgeführt werden.

Das Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet des Umweltschutzes, das mit Hilfe von Verträgen auf Kostenteilungsbasis, konzertierten Aktionen und Koordinierungs- und Ausbildungsmaßnahmen durchgeführt wird, setzt sich aus drei Teilprogrammen zusammen:

(*) Eine von der Kommission bereits eingeleitete Untersuchung soll auf diesem Gebiet ein Gesamtkonzept liefern.

M6/91

Das STEP-Programm (Wissenschaft und Technologie für den Umweltschutz) wird von 1989 bis 1992 einen Finanzierungsbeitrag der Gemeinschaft von 75 Mio. ECU zu Forschungsarbeiten auf folgenden Gebieten leisten: Umwelt und menschliche Gesundheit, Bestimmung der mit Chemikalien verbundenen Risiken, atmosphärische Vorgänge und Luftqualität, Wasserqualität, Boden- und Grundwasserschutz, Ökosystemforschung, Schutz und Erhaltung des europäischen Kulturerbes, Technologien für den Umweltschutz und größere technologische Risiken. Ein neues Programm für den Zeitraum 1991-1994 liegt zur Genehmigung vor.

Das EPOCH-Programm (Europäisches Programm für Klimatologie und natürliche Risiken) wird von 1989 bis 1992 einen Finanzierungsbeitrag der Gemeinschaft von 40 Mio. ECU zu den Forschungsarbeiten auf den folgenden Gebieten leisten: frühere Klimate und Klimaänderungen, Klimaprozesse und -modelle, klimatische Belastungen und klimabedingte Gefahren, Erdbebenrisiko.

Das MAST-Programm (Meereswissenschaft und -technologie) wird von Juli 1989 bis Juni 1992 einen Finanzierungsbeitrag der Gemeinschaft von 50 Mio. ECU zu den Forschungsarbeiten in der Grundlagen- und angewandten Forschung auf dem Gebiet der Meereswissenschaften, der Küstenzonenkunde und Küsteningenieurwesen, der Meerestechnologie und der unterstützenden Maßnahmen leisten. Ein neues Programm für den Zeitraum 1991-1994 liegt zur Genehmigung vor.

Das FTE-Programm der Gemeinsamen Forschungsstelle beteiligte sich von 1987 bis 1990 mit einem Betrag von 137 Mio. ECU an Forschungsarbeiten über den Umweltschutz, der Fernerkundung zur Überwachung der terrestrischen und marinen Umwelt und Industriegefahren. Während dieses Zeitraums sind 17 Mio. ECU für wissenschaftliche und technische Unterstützungsmaßnahmen auf mehreren Umweltgebieten bereitgestellt worden.

Im dritten Rahmenprogramm für Gemeinschaftsaktionen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994), das der Rat am 23. April 1990 verabschiedete, ist eine spezifische Umweltaktion vorgesehen, für die einschließlich direkter Forschungsaktionen der Gemeinsamen Forschungsstelle 518 Mio ECU (227 Mio. von 1990 bis 1992 und 291 Mio. in den Jahren 1993 und 1994) für notwendig erachtet werden. Am 3. Mai 1990 unterbreitete die Kommission einen Vorschlag für spezifische FTE-Programme auf dem Gebiet der Umwelt mit folgenden Hauptzielen:

- Mitwirkung an Programmen über den globalen Wandel;
- Umwelttechnologien und -technik;
- wirtschaftliche und soziale Aspekte von Umweltproblemen;
- Integrierte Forschungsprojekte.

Dieser Vorschlag liegt den Instanzen des Rates zur Entscheidung vor.

11.2 Gemeinschaftliche Umweltaktionen (GUA)

GUA sind Teil eines Demonstrationsprogramms, aus dem folgende Bereiche gefördert werden können:

1. Demonstrationsprojekte zur Entwicklung neuer Technologien, die umweltfreundlich, d.h. wenig oder überhaupt nicht umweltbelastend sind und weniger Rohstoffe erfordern.

2. Demonstrationsprojekte zur Ausarbeitung neuer Meßtechniken und Kontrollverfahren für die Qualität der natürlichen Umwelt.
3. Förderprojekte, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung ernsthaft bedrohter Biotope mit gefährdeter Vogelwelt dienen und für die Gemeinschaft im Sinne der Richtlinie 79/409/EWG von besonderer Bedeutung sind.
4. Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung von Verfahren für die Rückführung und Wiederverwertung von Abfällen einschließlich Abwasser.
5. Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung von Verfahren zur Feststellung und Wiedernutzbarmachung von Standorten, die durch Abfälle und/oder gefährliche Stoffe belastet sind.
6. Fördervorhaben, die zum Schutz oder zur Wiederherstellung von Böden beitragen sollen, die durch Brand, Erosion und Versteppung gefährdet oder in Mitleidenschaft gezogen worden sind.

Die finanzielle Ausstattung des GUA-Programms beträgt 24 Mio. ECU für die vier Jahre von Juli 1987 bis Juni 1991.

Da angesichts des Umfangs der unter das GUA-Programm fallenden Aktionsbereiche nur bescheidene Mittel zur Verfügung stehen, hat die Kommission dem Rat vor kurzem drei Vorschläge unterbreitet, die das Vorgehen der Gemeinschaft in einigen vorrangigen Gebieten besser bündeln und zugleich die vorhandenen Finanzierungsmittel erweitern sollen. Dabei handelt es sich um die Vorschläge für die Programme MEDSPA, ACNAT und NORSPA.

11.3 Spezifische Maßnahmen für das Mittelmeer (MEDSPA)

1984 hat die Kommission in einer Mitteilung darauf hingewiesen, daß sie während eines Zeitraums von rund fünf Jahren eine Reihe von punktuellen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum einleiten würde.

Von 1986 bis 1990 hat die Kommission Maßnahmen in der Art von Demonstrationsprojekten in Höhe von 16 Mio. ECU finanziert.

Im März 1990 hat sie dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung über die Festlegung der Bedingungen vorgelegt, unter denen vorrangige Umweltschutzmaßnahmen im Mittelmeerraum finanziert werden könnten.

Die zur Abwicklung dieser Aktion erforderlichen Mittel werden für die ersten drei Jahre auf 37 Mio. ECU geschätzt; sie sind zur Finanzierung von Förder- und Aufklärungsmaßnahmen in Ergänzung zu den Investitionszuschüssen aus den Strukturfonds bestimmt.

Für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft betreffen die MEDSPA-Zuschüsse nicht nur GUA-Demonstrationsprojekte, sondern auch alle anderen Pilot- oder Demonstrationsprojekte, mit denen ein besonderes Mittelmeerproblem gelöst oder Know-how von Norden nach Süden transferiert werden kann.

MEDSPA soll auch technische Unterstützung und Fachwissen für die Ausarbeitung von landesweiten oder örtlichen Plänen und operationellen Programmen liefern.

Der Vorschlag der Kommission sieht außerdem die Möglichkeit vor, Maßnahmen zugunsten von Mittelmeer-Drittländern zu unterstützen. Die ausgewählten Maßnahmen sollen insbesondere diesen Ländern helfen, tragfähige Verwaltungsstrukturen auf dem Gebiet der Umwelt aufzubauen, und ihnen eine technische Unterstützung leisten, damit sie auf diesem Gebiet in sich geschlossene Maßnahmen und Aktionsprogramme ausarbeiten können.

11.4 Gemeinschaftliche Aktionen zum Naturschutz (GANAT)

Am 16. August 1988 unterbreitete die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten.

In den Gesprächen im Rat über diesen Vorschlag hat sich gezeigt, daß eine größere finanzielle Verpflichtung der Gemeinschaft eine zufriedenstellende Durchführung einer solchen Regelung erleichtern würde.

Zu Beginn des Jahres hat die Kommission dem Rat daher einen Vorschlag unterbreitet, mit dem ein besonderes Finanzierungsinstrument für den Naturschutz (GANAT) geschaffen werden soll. Dieses neue Instrument, für das in den ersten drei Jahren 60 Mio. ECU veranschlagt wurden, soll der Gemeinschaft insbesondere beim Schutz anderer Arten als Vögel ein umfassenderes Vorgehen als im Rahmen der GUA ermöglichen.

11.5 Spezifische Maßnahmen für die nördliche Region der Gemeinschaft (NORSPA)

Die Kommission hat dem Rat unlängst einen Vorschlag für eine Verordnung über ein Vorgehen zum Schutz der Küstenzonen und Küstengewässer der Irischen See, der Nordsee, der Ostsee und des nordöstlichen Teils des Atlantischen Ozeans übermittelt.

Dieses Programm, das Gegenstück zu MEDSPA für den nördlichen Teil der Gemeinschaft, soll Demonstrationsprojekte zur Verringerung der Verschmutzung in den betreffenden Zonen und Maßnahmen unterstützen, welche den Einsatz umweltfreundlicher Technologien in diesen Zonen fördern.

Die für den Zeitraum 1991-1992 benötigten Mittel werden auf 10 Mio. ECU veranschlagt, doch sind zusätzliche Beträge für die neuen deutschen Länder vorgesehen.

II.6 Der Schutz des Waldes

Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik hat der Rat zwei Verordnungen über den Schutz des Waldes gegen den sauren Regen und Waldbrände erlassen, die zwischen 1987 und 1990 zu Ausgaben in Höhe von 37 Mio. ECU geführt haben.

III. Instrumente mit anderer als umweltbezogener Zweckbestimmung

III.1 Technologische Forschungs- und Entwicklungsprogramme

Umweltbezogene Projekte können aus mehreren Forschungsprogrammen unterstützt werden. Welche Posten des Haushaltsplanes zur Finanzierung solcher Vorhaben herangezogen werden, ist jedoch kaum feststellbar. Folgende Programme weisen die unmittelbar und mittelbar eindeutigsten Zusammenhänge mit der Umwelt auf.

Das ECLAIR-Programm (Agroindustrielle Forschung und technologische Entwicklung), das für die fünf Jahre von 1988 bis 1993 mit 80 Mio. ECU ausgestattet ist, bietet die Möglichkeit zur Finanzierung von Forschungsprojekten über umweltfreundlichere Verfahren in der Landwirtschaft.

Das Agrarforschungsprogramm, das für die fünf Jahre von 1989 bis 1993 mit 55 Mio. ECU ausgestattet ist, fördert Forschungsvorhaben auf Gebieten, die, wie die geringere Verwendung von Düngemitteln, Pilz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Wirkungen von Rückständen, Giften und anderen Schadstoffen usw. mit dem Umweltschutz zusammenhängen.

Das JOULE-Programm (nichtnukleare Energie und rationelle Energienutzung), wird im Zeitraum 1989-1992 einen Teil seiner Haushaltsmittel für die Entwicklung von Energie- und Umweltmodellen verwenden. Diese Modelle sollen quantitative Analysen und Vorausschau über die Wechselwirkungen zwischen Energie, Umwelt und Wirtschaft ermöglichen. Die Forschungen im Rahmen des JOULE-Programmes haben u.a. die Verminderung der Schadstoff- und Gasemissionen, die den Treibhauseffekt erhöhen, zum Ziel. Ein neues Programm für den Zeitraum 1991-1994 liegt zur Genehmigung vor.

Das Strahlenschutz-Programm, das für die beiden Jahre 1990 und 1991 mit 21 Mio. ECU ausgestattet ist, wird unter anderem das Wissen über die Strahlenwirkungen auf Mensch und Umwelt vergrößern.

Das Programm zur Entsorgung radioaktiver Abfälle und das Programm zur Stilllegung von Kernanlagen wird einen weiteren Beitrag zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt leisten.

Das Rohstoff- und Rückführungsprogramm, das für die drei Jahre 1990 bis 1992 mit 45 Millionen ECU ausgestattet ist, sieht unter anderem Forschungsmaßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen auf dem Gebiet der Probenahme, der Analyse und der Klassifikation von Abfällen, der Wiederverwertungstechnologien und der Energiegewinnung aus Abfällen vor.

Das DRIVE-Programm (Straßenverkehrsinformatik und -telekommunikation) das für die drei Jahre von Juni 1988 bis Mai 1991 60 Mio. ECU ausgestattet worden ist, betrifft unter anderem die Entwicklung moderner und intelligenter Technologien für die Sicherheit im Straßenverkehr und die Verringerung der Gefahr von Umweltbelastungen.

Das EURET-Programm (Forschung im Verkehrswesen), das für die vier Jahre von 1990 bis 1993 mit 25 Mio. ECU ausgestattet worden ist, wird einen Teil der bereitgestellten Haushaltsmittel dafür verwenden, die externen Auswirkungen (Lärmbelastung und Umweltverschmutzung) durch die optimale Nutzung der Verkehrsnetze und Logistik zu senken.

Für das MONITOR-Programm (strategische Analyse, Vorausschau und Bewertung im Bereich von Forschung und Technologie) sind für den Zeitraum Juli 1989 bis Juni 1993 22 Mio. ECU bereitgestellt worden.

Der Teil "Strategische Analysen" des Programms (Teilprogramm SAST) umfaßt eine Untersuchung über die Anwendung wissenschaftlicher und technologischer Strategien zur Lösung von Umweltproblemen im Verkehr.

Weitere Analysen betreffen umweltbezogene Themen, z.B. die Untersuchung, wie die neuen Informations-, Telekommunikations- und Modellierungstechnologien zu einer Verbesserung des Umweltmanagements beitragen könnten.

Das EGKS-Forschungsprogramm umfaßt Vorhaben zur Eindämmung der Luftverschmutzung, Abfallverwertung, Umweltverträglichkeitsprüfungen usw. Von 1986 bis 1990 wurden für diese Arbeiten 12,8 Mio. ECU aufgewendet.

Das dritte Rahmenprogramm 1990-94 umfaßt sonstige spezifische FTE-Gebiete, für die die Kommission dem Rat bereits Vorschläge für Entscheidungen vorgelegt hat, und die sich direkt auf die Umwelt auswirken werden. Es handelt sich um Programme über Telematik-Systeme, Forschungsarbeiten über Rückführungstechnologien und integrierte Vorhaben wie das "umweltfreundliche Kraftfahrzeug", die Programme betreffend industrielle und Werkstofftechnologien, Messungen und Versuche für Arbeiten auf Gebieten wie der Überwachung der Nordseeverschmutzung oder Methoden zur Bestimmung der chemischen Form der Verunreinigung, Meereswissenschaft und -technologie, das FTE-Programm Biotechnologie, Landwirtschaft und Agroindustrie, Biomedizin und Gesundheitswesen, Biowissenschaften und Technologien für NCD, nichtnukleare Energien, Strahlenschutz und Reaktorsicherheit im Bereich der Kernspaltung, Sicherheitsaspekte und Umweltschutz bei der Demonstration der Realisierbarkeit der Energieerzeugung mit Hilfe der kontrollierten Kernfusion sowie das Programm "Humankapital und Mobilität". Insgesamt bestätigen diese Aktivitäten die hohe Priorität, die der Umwelt im Rahmen der FTE-Aktionen der Gemeinschaft im Zeitraum 1990-94 eingeräumt wird.

Das Programm für europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Industriellen Technik (EUREKA) umfaßt Vorhaben wie Eurotrac, Euromar und Eurocare, die sich mit der Chemie der Troposphäre und Stratosphäre, den Wechselwirkungen zwischen Luft und Meer und den zur Schädigung von Baudenkmälern führenden Vorgängen befassen. An den Arbeiten über das letztgenannte Thema beteiligen sich nicht nur die Gemeinschaft, sondern auch europäische EG-Drittländer.

III.2 Die Strukturfonds

In der Zeit von 1985 bis 1988 hat der EFRE 135 Mio. ECU zur Kofinanzierung umweltbezogener Projekte beigetragen. Von 1985 an hat der EFRE auch mehrjährige Programme mit Umweltschutzmaßnahmen kofinanziert. Eine Analyse nach Programmen ermöglicht allerdings nicht die Feststellung, inwieweit jedes Vorhaben die Umwelt betrifft. Man kann jedoch davon ausgehen, daß in der Zeit von 1985 bis 1987 rund 70 Mio. ECU und im Jahre 1988 bereits 55 Mio. ECU für Umweltmaßnahmen ausgegeben wurden.

Die Reform der Strukturfonds hat die Beteiligungen aus diesen Fonds auf Regionen und Bereiche mit Entwicklungsrückstand konzentriert.

Vier Ziele der Strukturfonds betreffen ganz besonders die Umweltpolitik der Gemeinschaft:

- die Entwicklung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1);
- die Umstellung der Regionen, die von der rückläufigen industriellen Entwicklung schwer betroffen sind (Ziel 2);
- die Beschleunigung der Anpassung der Agrarstrukturen (Ziel 5a);
- die Entwicklung des ländlichen Raums (Ziel 5b).

In den Jahren 1989 bis 1993 sollen für die Ziele 1, 2 und 5b 38.300, 7.205 bzw. 2.795 Mio. ECU bereitgestellt werden. Die Beiträge für die Ziele 5a beliefen sich zwischen 1987 und 1989 auf 2.406 Mio. ECU.

Die wichtigsten Typen der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Programme konzentrieren sich auf die sektorale, in der Regel multiregionale und regionale oder lokale multisektorale Entwicklung. Die Mittelausstattung reicht von einigen Millionen ECU bis einer Milliarde ECU, was sowohl durch die unterschiedlichen Gebietsgrößen als auch durch die unterschiedlichen Ziele zu erklären ist.

Die Mitgliedstaaten haben in ihren regionalen Entwicklungsplänen, die den vier obenerwähnten Zielen entsprechen, Maßnahmen festgelegt, die gleichzeitig die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und den Umweltschutz sicherstellen sollen.

Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte stellen einen bedeutenden Finanzbeitrag zu solchen Maßnahmen dar. Sechs der sieben Ziel-1-Länder haben der Verbesserung der Umwelt den Vorrang eingeräumt.

Die Unterstützung aus den Strukturfonds für Umweltarbeiten in diesen Ziel-1-Regionen wird für den Zeitraum von 1989 bis 1993 auf 1,967 Mrd. ECU, d.h. auf 6 % der Gemeinschaftsbeteiligung, geschätzt.

Der Beitrag für Ziel-2- und Ziel-5b-Regionen wird auf 535 Mio. bzw. 310 Mio. ECU, d.h. auf 15 % bzw. 12 % der Gemeinschaftsbeteiligung, geschätzt.

Im Rahmen des Ziels 5a wird die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Umweltvorhaben (Artikel 19 der Verordnung (EWG) 797/85) für den Zeitraum 1989-1993 auf 39 Mio. ECU oder 1 % der Gesamtmittel geschätzt.

Die nachstehende Tabelle enthält einen nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselten Überblick über diese Beträge:

Beteiligungen aus den Strukturfonds (Mio. ECU)

	Ziel 1	Ziel 2	Ziel 5a	Ziel 5b	Insgesamt
Belgien	-	9	-	-	9
Dänemark	-	53	2	-	55
Deutschland	-	108	20	110	238
Frankreich	19,5	72,5	-	73	165
Griechenland	202	-	-	-	202
Irland	228	-	-	-	228
Italien	622	43	3	22	690
Luxemburg	-	-	-	-	-
Niederlande	-	3	1	-	4
Portugal	168	-	-	-	168
Spanien	675	94	1	79,5	849,5
Vereinigtes Königreich	53	90	12	26	181
Insgesamt	1967,5	537	39	310,5	2854

Die Hauptgebiete im Geltungsbereich sind:

- Schutz der natürlichen Ressourcen, einschließlich der Wasserressourcen und ihre Nutzung;
- Verwaltung von Biotopen, die für die Umwelt von Bedeutung sind, Erosions- und Brandverhütung;
- Infrastrukturen zur Förderung der Entwicklung, insbesondere in Industrie- und Fremdenverkehrsgebieten (öffentliche Verkehrsmittel, Netze usw.);
- Umweltfreundliche Anwendungstechniken in der Landwirtschaft;
- Bewirtschaftung kommunaler, industrieller und toxischer Abfälle;
- Wasseraufbereitung;
- Beihilfe für saubere Technologien, einschließlich Demonstrationsprojekte;
- Ausbildung zur Ergänzung der oben erwähnten Maßnahmen.

Die Reform der Strukturfonds ermöglicht der Kommission, von sich aus Maßnahmen von besonderem Interesse für die Gemeinschaft zu treffen, die in den Entwicklungsplänen der Mitgliedstaaten nicht oder nur ungenügend berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen können zur Lösung ernsthafter Probleme, die unmittelbar mit der Politik der Gemeinschaft auf anderen Gebieten zusammenhängen und sich auf die wirtschaftliche und soziale Lage der Regionen auswirken, zu einer regionalen Durchführung politischer Maßnahmen der Gemeinschaft oder zur Lösung gemeinsamer Probleme bestimmter Gruppen von Regionen beitragen.

Das am 9. Mai 1990 angelaufene ENVIREG-Programm betrifft speziell die Umwelt und entspricht allen drei genannten Zielen. Es soll die am meisten benachteiligten Gebiete der Gemeinschaft bei der Lösung bestimmter Umweltprobleme unterstützen, indem es zu einer dauerhafteren wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beiträgt. Ferner soll es die Durchführung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik auf bestimmten Gebieten (insbesondere Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Industriepolitik) auf regionaler Ebene erleichtern, indem es die weniger begünstigten Gebiete bei der Lösung dieser Umweltprobleme unterstützt. Besondere Aufmerksamkeit wird der Verminderung der Verschmutzung insbesondere der Küstengewässer des Mittelmeerraums beigemessen, dessen Wirtschaft in erheblichem Maße vom Fremdenverkehr abhängt.

ENVIREG beteiligt sich an der gemeinsamen Finanzierung von Neu- oder Ausbauvorhaben, die zur Verwirklichung der Ziele notwendig sind. Gleichzeitig unterstützt und fördert es die Fähigkeit der Gebietskörperschaften, ihre Umweltprobleme zu lösen. Besondere Aufmerksamkeit wird der Entwicklung des "Know-how" im Zusammenhang mit der Umweltbewirtschaftung, dem besseren Betrieb von Reinigungsanlagen, dem Fachwissen für die Entscheidungsfindung und dem regionalen und gemeinschaftlichen Erfahrungsaustausch gewidmet.

Der Gesamtbeitrag der Strukturfonds zu ENVIREG für den Zeitraum 1990-1993 wird auf 500 Mio. ECU veranschlagt. Der Gemeinschaftsbeitrag an die von den Mitgliedstaaten vorgeschlagenen operationellen Programme hängt vom Ausmaß des Bedarfs auf den vorgesehenen Gebieten und von der Qualität der Programme ab. Der Stand der gemeinschaftlichen Umweltpolitik auf den ENVIREG-Gebieten wurde als eines der Kriterien zur Beurteilung der Qualität der Programme bezeichnet; diese wurden aufgrund ihrer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung ausgewählt.

Die operationellen Programme werden bereits von der Kommission geprüft, die im Rahmen der Partnerschaft mit den einzelstaatlichen Behörden zusammenarbeitet, um die vorgesehenen Maßnahmen zu verbessern.

Neben ENVIREG können folgende Gemeinschaftsprogramme zur finanziellen Förderung von Umweltmaßnahmen herangezogen werden:

- RECHAR kann Mittel zur Umweltverbesserung in Gebieten beisteuern, die durch den Kohlebergbau stark in Mitleidenschaft gezogen wurden, z.B. durch die Sanierung von Halden oder die Schaffung von Grünflächen;
- INTERREG kann die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Eindämmung der Verschmutzung, der Abfallentsorgung und dem Umweltschutz fördern.
- STRIDE kann bei Forschungsarbeiten über die natürlichen Ressourcen und Umweltbedingungen in den betreffenden Gebieten von Bedeutung sein.
- REGEN erleichtert die Errichtung von Gasleitungsnetzen in Randgebieten und trägt dadurch zur Verminderung der Verschmutzung durch die Energieerzeugung bei.
- REGIS umfaßt in den betreffenden Gebieten die Entwicklung eines "sanften" Tourismus außerhalb der Gebiete mit konzentrierter touristischer Tätigkeit, der sich besser in die örtlichen Gegebenheiten einliedert und die biologisch empfindlichen Gebiete nicht in Gefahr bringt.

Weitere Programme von gemeinschaftlichem Interesse, die vor der Reform der Strukturfonds angelaufen sind und zur Zeit durchgeführt werden, betreffen ebenfalls bestimmte Umweltaspekte (RESIDER, RENAVAL und VALOREN).

III.3 Energie

Wie in zahlreichen anderen Fällen läßt sich kaum erkennen, ob die wirtschaftliche oder die umweltschützerische Dimension für die Forschungsarbeiten und Demonstrationsprojekte im Bereich der Energie ausschlaggebend ist. Solche Maßnahmen leisten daher hauptsächlich indirekte Umweltschutzbeiträge.

Nichtsdestoweniger wurden zwischen 1987 und 1989 im Rahmen des Kohleforschungsprogrammes 7,2 Mio. ECU zur Verminderung der Schadstoffemissionen an die Atmosphäre, zur Kohlevergasung für die Erzeugung eines umweltfreundlicheren Brennstoffs und für annehmbarere Formen der Entsorgung von Abraum und Asche aufgewendet.

Bei den Demonstrationsprojekten wurden 74,2 Mio. ECU für die Vergasung von festen Brennstoffen und die Verbesserung deren Verbrennung aufgewendet.

Das THERMIE-Programm (Förderung der Energietechnologien in Europa) wird Projekte fördern, mit denen neue Energietechnologien verwirklicht werden können. Die rationelle Energienutzung, die Nutzung von Sonnenenergie, Biomasse, Erdwärme, Wasserkraft und Windenergie sowie der umweltfreundlichen Techniken bei der Verwertung von Kohle und anderen festen Brennstoffen gehören zu den Gebieten, auf denen Arbeiten anlaufen werden und deren Mittelaufwand für den Zeitraum 1990-1992 auf 350 Mio ECU veranschlagt wird.

III.4 Europäische Investitionsbank (EIB)

Die EIB kann technisch und wirtschaftlich lohnende Projekte auf vielen Gebieten finanzieren. Sie müssen unmittelbar oder mittelbar zur Steigerung der Produktivität beitragen, die regionale Entwicklung unterstützen oder für mehrere Mitgliedstaaten oder für die gesamte Gemeinschaft von Bedeutung sein.

Auf dem Gebiet des Umweltschutzes kann ein Finanzausschuß auch für Einrichtungen der Wasserversorgung- Zubringer-, Auffang- und Aufbereitungs -, Abwasserbeseitigungs- und Trinkwasserreinigungsanlagen -, die Sanierung von Altlastenstandorten, die Abfallbehandlung und den Meerwasserschutz gewährt werden. Die EIB kann auch Einzelvorhaben zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung finanzieren.

Nach dem Geschäftsbericht 1988 beliefen sich die EIB-Zuschüsse zu Investitionsvorhaben, mit denen speziell die Umwelt geschützt oder verbessert werden soll, auf über 1,2 Mrd. ECU oder 14,3 % des gesamten Finanzierungsaufwandes gegenüber einem Durchschnitt von 9,3 % aller Zuschüsse in den Jahren 1984 bis 1987.

1989 beliefen sich die Investitionen, mit denen speziell die Umwelt geschützt und der Lebensrahmen verbessert werden sollte, auf 1,7 Mrd. oder rund 15 % der EIB-Finanzbeiträge. Auch andere Investitionen dienten der Umweltverbesserung.

Folgende Tabelle veranschaulicht die sektorale Verteilung in den elf Empfängerländern:

Finanzbeiträge der EIB im Jahre 1989 (In Mio. ECU)

Wasserschutz und -wirtschaft	899
Abfallentsorgung	150
Bekämpfung der Luftverschmutzung	337,4
Bodenschutz	61,3
sonstige	
Stadtsanierungsmaßnahmen	178,3
Insgesamt	1.728

Aufgrund dieser Vereinbarung mit der Kommission prüft die EIB die ihr vorgelegten Projekte systematisch auf ihre Umweltverträglichkeit und Übereinstimmung mit den einschlägigen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

1988 haben die Europäische Investitionsbank und die Weltbank gemeinsam ein Umweltschutzprogramm für den Mittelmeerraum festgelegt, um die Wirkung ihrer Maßnahmen auszudehnen und zu steigern.

Dieses Programm hat zu einer regionalen Studie geführt, in der die Hauptprobleme festgestellt und die Schwerpunktbereiche für Maßnahmen aufgezeigt wurden.

Anfang 1990 ist die operationelle Phase dieser gemeinsamen Aktion durch die Schaffung eines besonderen Instruments für technische Unterstützung (METAP-Programm) angelaufen, an dem die EIB, die Weltbank, die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über MEDSPA und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen beteiligt sind.

IV. Finanzierungsinstrumente für Zuschüsse an Drittländer

In diesem Zusammenhang sind auch die Finanzierungsinstrumente zu erwähnen, mit denen Umweltmaßnahmen in Drittländern gefördert werden oder gefördert werden können.

IV.1. Drittländer im Mittelmeerraum

- (a) Die Finanzprotokolle zu zweiseitigen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern im Mittelmeerraum wurden 1987 erneuert. Sie laufen am 31. Oktober 1991 aus. Ein Teil der überarbeiteten Mittelmeerpolitik betrifft die vierte Generation der Finanzprotokolle mit den Ländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraumes. In den vorläufigen Programmen, in denen die spezifischen Ziele der finanziellen und technischen Zusammenarbeit, die vorrangigen Tätigkeitsgebiete sowie die im Rahmen dieser Protokolle zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt sind, ist der Einsatz von Haushaltsmitteln für Umweltschutzmaßnahmen nur in ganz bestimmten Fällen vorgesehen (z.B. Abwässersanierungs- und -behandlungsprojekte in Ägypten).

Außerdem berief sich Ägypten auf das Finanzprotokoll mit der Europäischen Gemeinschaft bei einem Vorhaben zur Einrichtung und Verwaltung eines Naturschutzgebiets am Roten Meer; Malta plant ein allgemeines Vorhaben zur Eindämmung der Umweltverschmutzung durch den Bau von Reinigungsanlagen.

- (b) Der Haushaltsplan der Gemeinschaft umfaßt auch spezifische Mittel für die wissenschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und nichtassoziierten Ländern, die kein Finanzprotokoll unterzeichnet haben.

Mit Hilfe dieses Instruments werden mehrere Umweltforschungsvorhaben und der Austausch von Forschern mit den beiden in Frage kommenden Ländern - Israel und Jugoslawien - finanziert; die Beiträge der Gemeinschaft belaufen sich auf 0,6 bzw. 1,7 Mio ECU.

- (c) Die Vorschläge der Kommission für eine Neugestaltung der Mittelmeerpolitik (1992-1996) wurden vom Rat im Dezember 1990 verabschiedet; die Umweltmaßnahmen sind in diesen unter den vorrangig zu finanzierenden Maßnahmen eingestuft.

Zur Förderung mehrseitiger und regionaler oder subregionaler Kooperationsvorhaben im Mittelmeerraum hat der Rat eine unverbindliche finanzielle Vorausschau von 230 Mio. ECU genehmigt, die zu einem großen Teil für Umweltmaßnahmen wie Demonstrationsvorhaben oder Ausbildungs- und Informationsprogramme bestimmt sind.

126/91

Schließlich hat der Rat im Zusammenhang mit den Arbeiten der Europäischen Investitionsbank außerhalb der Protokolle einen Finanzrahmen von 1,8 Milliarden ECU genehmigt, wovon mindestens 350 Mio. ECU für die Umwelt bereitgestellt werden sollen. Für diese Darlehen werden Zinszuschüsse von 3 % aus den außerhalb der Protokolle bereitgestellten Mitteln gewährt.

IV.2 Mittel- und osteuropäische Länder

Nach dem Programm PHARE, das 1990 mit 500 Mio. ECU ausgestattet wurde, werden 102,5 Mio. ECU für Umweltvorhaben in folgenden Ländern aufgewendet:

Polen	22 Mio. ECU
Ungarn	25 Mio. ECU
ex DDR	20 Mio. ECU
Regionalzentrum Budapest	2 Mio. ECU
Tschechoslowakei	30 Mio. ECU
Bulgarien	3,5 Mio. ECU

Diese Maßnahmen sind hauptsächlich zur Bekämpfung der Luftverschmutzung in Polen, der Luft- und Wasserverschmutzung, der Abfallwirtschaft und Energieversorgung in Ungarn und der Tschechoslowakei sowie der Wasser- und Luftverschmutzung und Abfallpolitik in der früheren DDR gewidmet.

1991 sollen für PHARE 820 Mio. ECU bereitgestellt werden, die noch nicht nach Land oder Verwendungsbereich aufgeschlüsselt sind.

IV.3 Länder Lateinamerikas und Asiens (LAA)

Die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den LAA-Ländern für Umweltvorhaben aufgewendeten Mittel stammen von Posten für folgende Bereiche:

- Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe
- wirtschaftliche Zusammenarbeit
- Umweltschutz in Entwicklungsländern

Es läßt sich nicht sagen, welcher Anteil dieser Haushaltsmittel für Umweltschutzmaßnahmen verwendet wird, da eine Trennung zwischen den Entwicklungs- und Umweltschutzprogrammen kaum möglich ist.

In Bezug auf die zukünftigen Orientierungen der Zusammenarbeit mit den LAA-Ländern die, wie dargestellt in der Mitteilung der Kommission an den Rat, die Jahre 1991-2000 erfassen, wurde vorrangig die Verstärkung des Umweltschutzes herausgestellt. Zu diesem Zweck sollten mindestens 10% aus dem Haushalt der wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Zusammenarbeit zu Umweltzwecken verwendet werden, was sich auf ca. 275 Mio. ECU beläuft. Es ist ebenfalls ratsam zu betonen, daß die gemeinsamen Projekte systematischer Studien und Analysen unterliegen sollten.

IV.4 Afrikanische, karibische und pazifische Länder (AKP-Staaten)

Seit des Beschlusses, im Rahmen des dritten Abkommens von Lomé der Sicherheit der Lebensmittelversorgung den Vorrang zu geben, hat die Gemeinschaft bei ihrer Hilfe an die AKP-Länder dem Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen als Entwicklungsgrundlage einen hohen Stellenwert beigemessen. Leider war bisher eine klare Unterscheidung zwischen den Aufwendungen für die ländliche Entwicklung und die Hilfe für den Umweltschutz nicht möglich, so daß der Gesamtbetrag für die Umweltaufwendungen nicht ermittelt werden konnte.

Im Zeitraum 1986-1989 beliefen sich die Aufwendungen für Vorhaben, die u.a. der Bekämpfung der Desertifikation und dem Schutz des Lebensraumes dienen, auf rund eine Milliarde ECU.

Das Abkommen von Lomé IV enthält künftig eine feste Verpflichtung der Gemeinschaft und der AKP-Länder, bei der Verwendung der 12 Mrd. ECU, die zur Verfügung stehen, stärker auf die Umwelt zu achten. Im Abkommen von Lomé IV sind fünf Umweltprioritäten festgelegt: Gewässerschutz, Schutz der Tropenwälder und der Artenvielfalt, Förderung eines besseren Gleichgewichts zwischen Stadt- und Landgebieten, Stadtplanungsprobleme und adequate Kontrolle des Heuschreckenbestandes. Die Umweltpriorität kommt in den laufenden Verhandlungen mit den AKP-Ländern über ihre vorläufigen Programme bereits zum Ausdruck.

IV.5 Ökologie in den Entwicklungsländern

Im Zeitraum 1988-1990 wurden im Rahmen der Haushaltslinie "Ökologie in den Entwicklungsländern" 20,8 Mio. ECU bereitgestellt. Diese Mittel sind für die Forschung, Durchführbarkeitsstudien und Demonstrationsprojekte im Bereich der Desertifikation, der Tropenwälder, der Erhaltung der Artenvielfalt, der Meeresumwelt sowie der städtebaulichen und methodischen Probleme bestimmt.

V. Einzelstaatliche Haushaltsmittel

Die Daten über die einzelstaatlichen Umweltschutzaufwendungen wurden einem 1986 von der OECD veröffentlichten Kompendium und den Veröffentlichungen der statistischen Ämter einiger Mitgliedstaaten entnommen.

Die wenigen verfügbaren Daten sind umgerechnet in Ecu zu Preisen von 1985 in Anhang 3 aufgeführt.

Direkte Steueranreize zur Förderung von Umweltinvestitionen, die einige Mitgliedstaaten, insbesondere Belgien, Deutschland, Frankreich und Luxemburg in großem Umfang nutzen, sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

Diese Daten sind aus folgenden Gründen mit größter Vorsicht zu behandeln:

- a) Die Definition der Umweltaufwendungen ist von Land zu Land verschieden, so daß Gegenüberstellungen nicht wirklich aussagefähig sind, auch wenn Zahlen für dasselbe Jahr vorliegen;
- b) aufgrund von Tabelle 3 läßt sich keine Tendenz für Mitgliedstaaten extrapolieren, über die keine Daten vorliegen, da die Art der Probleme, die Prioritäten und die verfügbaren Mittel von Land zu Land stark verschieden sind;
- c) wegen der begrenzten Daten über die jährlichen Aufwendungen aus nur wenigen Staaten sind gemeinschaftswerte Trends kaum zu erkennen.

Mit diesen Vorbehalten läßt sich feststellen, daß die einzelstaatlichen Umweltaufwendungen insgesamt (Haushaltsmittel, Aufwendungen von Privatpersonen und Unternehmen) zwischen 1985 und 1988 sowohl absolut als auch bezogen auf den Anteil am Bruttoinlandsprodukt zugenommen haben. Die gleiche Tendenz gilt generell für den aus staatlichen Mitteln finanzierten Anteil.

VI. Schlußfolgerungen

Obwohl die meisten Maßnahmen erst geplant, jedoch noch nicht angelaufen sind, lassen sich bereits folgende Schlußfolgerungen ziehen: Wegen der geltenden Verfahren und der zusammengefaßten Programme ist oft kaum feststellbar, welche Mittel für Umweltmaßnahmen aufgewendet wurden. Als Beispiel sei der Abschnitt "Sanierung von Industriebranchen" erwähnt, der in mehreren Ziel-2-Programmen des Regionalfonds eine Umweltkomponente, d.h. die Wiedernutzbarmachung von Altlastenstandorten, jedoch oft auch weitere Kosten der Wiederverwertung von Standorten (Erschließungs- und Versorgungseinrichtungen) enthält. In ähnlicher Weise erstreckt sich eine Maßnahme zur Nutzung der Wasservorräte in einer Ziel-1-Region nicht nur auf Umweltschutzarbeiten zum Schutz der Wasserqualität und zur Wasserbewirtschaftung, sondern auch auf sehr kostspielige Arbeiten zur Fassung und Weiterleitung des Wassers.

Dieser Überblick ermöglicht jedoch allgemeine Feststellungen und Überlegungen insbesondere zur Kostenentwicklung. Schwieriger ist die Beurteilung, wie sich die in den gemeinschaftlichen Förderkonzepten niedergelegte Verpflichtung auswirkt, Umweltauflagen auch dort zu beachten, wo entsprechende Umweltschutzvorschriften noch fehlen. Diese Verpflichtung ist in den gemeinsamen Förderkonzepten im Rahmen der Strukturfonds vorgesehen. Diese Bestimmung soll die Einhaltung der in Artikel 130 R niedergelegten Verpflichtung ermöglichen, den Umweltschutz auch in andere Politikbereiche der Gemeinschaft einzubeziehen. Wegen der knappen Zeit, die für die Bearbeitung der Finanzhilfesanträge zur Verfügung steht, tragen die begleitenden Ausschüsse hier eine besondere Verantwortung.

1. Steigende Tendenz der Aufwendungen

Bis 1987 beliefen sich die jährlichen Beiträge aus den einzelnen Finanzierungsinstrumenten auf insgesamt 60 Mio ECU; eine Hälfte davon entfiel auf Forschungsarbeiten, die andere auf die Finanzierung von Vorhaben oder Programmen aus dem Regionalfonds.

Seit 1988 ist eine beträchtliche Zunahme der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Aufwendungen festzustellen. Diese Zunahme betrifft sämtliche Finanzierungsinstrumente, ist aber bei den einzelnen Strukturfonds besonders ausgeprägt. Für den Zeitraum 1988 bis 1993 dürften sich die Umweltausgaben insgesamt auf nahezu 4 Mrd. ECU oder 650 Mio ECU im Jahresdurchschnitt belaufen, wovon 90 % auf Investitionsausgaben fast ausschließlich aus Strukturfonds und 10 % auf Fonds für Forschungs- oder Demonstrationsvorhaben entfallen. Hinzu kommen die Darlehen der EIB in Höhe von 1,5 bis 2 Mrd. ECU pro Jahr.

Die speziell für eine sachgerechte Umweltpolitik bestimmten Finanzierungsinstrumente verfügen weiterhin nur über unzureichende Mittel. Diese belaufen sich für 1990 auf 19 Mio. ECU der insgesamt 48 Mio. ECU, die für den Umweltteil von Kapitel 66 des Haushaltsplanes der Kommission bereitgestellt worden sind, und sollen 1991 auf 64,5 von insgesamt 104 Mio. ECU aufgestockt werden.

Die Mittel für Forschung, Aktionen zugunsten der Wälder (Bekämpfung des sauren Regens und Brandverhütung) und die im Rahmen der Haushaltslinie "Ökologie in den Entwicklungsländern" finanzierten Maßnahmen belaufen sich auf jährlich rund 50 Mio ECU.

Hinsichtlich der einzelstaatlichen Haushalte lassen die bruchstückhaften Daten aus nur einigen Mitgliedstaaten einen steigenden Trend der bisher ohnehin schon beträchtlichen Beträge erkennen.

Diese Zunahme der öffentlichen Umweltaufwendungen dürfte in den kommenden Jahren anhalten wenn nicht gar stärker werden. Sie ist auf die wachsende Erkenntnis zurückzuführen, wie ernst es um die Umwelt in einem großen Teil der Gemeinschaft und der übrigen Welt bestellt ist. Eine Tendenzwende ist erst dann zu erwarten, wenn der Umweltschutz und die Notwendigkeit einer rationelleren Nutzung der natürlichen Ressourcen als wirtschaftspolitische Zielvorgaben anerkannt und alle Umweltkosten in die Preise, Gebühren oder Steuern, die von den Herstellern und Verbrauchern der Güter und Dienstleistungen zu bezahlen sind, eingehen werden.

Ferner ist zu unterstreichen, daß die für den Umweltschutz aufgewendeten Mittel im Vergleich zu den Kosten einer echten Lösung der Umweltprobleme in der Gemeinschaft auch dann völlig unzureichend sind, wenn man sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Umweltausgaben einbezieht.

2. Eine große Zahl von Finanzierungsquellen und -Instrumenten, die auf die besonderen Ziele und Beschränkungen der jeweiligen Politik zugeschnitten sind

Die auf Gemeinschaftsebene für Umweltmaßnahmen bereitgestellten Beträge stammen aus zahlreichen Finanzierungsinstrumenten, die hinsichtlich Konzeption, Zielsetzung, geographischem Anwendungsbereich, Durchführungs- und Finanzierungsverfahren sowie der administrativen Begleitung und Projekt- oder Programmüberwachung oft beträchtlich voneinander abweichen. Selbst für ein gegebenes Finanzierungsinstrument gibt es vielfältige Finanzierungsquellen. So sind beispielsweise bei Forschungsarbeiten die Maßnahmen, die sich auf die Umwelt auswirken können, auf 14 verschiedene Programme verteilt.

Jede im Rahmen der Strukturfonds finanzierte Maßnahme muß Teil einer Strategie für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des betreffenden Wirtschaftsbereichs oder Gebiets sein. Die Maßnahmen dieser Fonds, insbesondere des Regionalfonds, sind infolge der anerkannten und begründeten Notwendigkeit, die verfügbaren Mittel insbesondere auf Gebiete mit Entwicklungsrückstand zu konzentrieren, geographisch klar abgegrenzt.

Auch wenn Umweltmaßnahmen immer zum Ziele haben, die Kontinuität der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu sichern, so besteht doch sehr oft keine Gewähr dafür, daß die Vorteile einer Investition auch im selben Gebiet zu Tage treten. Dies gilt insbesondere für zahlreiche Maßnahmen zum Schutz der Artenvielfalt und zur Verminderung der Gewässer- und Luftverschmutzung. So können sich im Süden der Gemeinschaft beispielsweise Maßnahmen zum Schutz eines Biotops hemmend auf die dortige Wirtschaft auswirken, indem sie die Entwicklung des Fremdenverkehrs begrenzen, während sie für ein Pharmaunternehmen im Norden der Gemeinschaft, das Pflanzen eines solchen Biotops verarbeitet, sehr vorteilhaft sein können. Bei der Bekämpfung der Luft- und Gewässerverschmutzung können selbst gemeinschaftswerte Maßnahmen für ein einheitliches und wirkungsvolles Vorgehen und eine ausgewogene Verteilung von Kosten und Nutzen auf die einzelnen Beteiligten unzureichend sein. Aus diesem Grunde sind internationale Verhandlungen über die Koordinierung von Maßnahmen, etwa gegen den Treibhauseffekt und den Abbau der Ozonschicht, aufgenommen worden.

All diese Ausgaben tragen zur Umweltverbesserung bei, sind aber nicht als umweltpolitisches Instrument der Gemeinschaft konzipiert worden. Ihre Hauptaufgabe besteht nicht darin, ein systematisches und in sich geschlossenes Bild der Ziele und Prioritäten dieser Politik zu vermitteln.

3. Die Zunahme der Umweltaufwendungen bedeutet nicht unbedingt die Einbeziehung der Umweltziele in die Politik auf den anderen Gebieten

Die Zunahme der Aufwendungen für Umweltmaßnahmen zeigt das wachsende Verständnis für Umweltprobleme und ist damit ein positiver Faktor. Sie beweist auch den Willen, Umweltüberlegungen in die Politik der Gemeinschaft auf den anderen Gebieten einzubeziehen.

Eine echte Einbeziehung kann sich nicht lediglich auf die Finanzierung von Maßnahmen beschränken, die unmittelbar dem Umweltschutz dienen. Sie kann sich auch nicht auf die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften beschränken. Sie setzt voraus, daß Umweltanliegen zu den Bestimmungsfaktoren der Gesamtstrategie für die Politik gehören, die mit dem betreffenden Finanzierungsinstrument betrieben werden soll. Beispielsweise bei der Finanzierung einer Autobahn genügt es nicht, daß die geltenden Bestimmungen über Umweltauswirkungen beachtet werden. Vielmehr müßte die Entscheidung stärker das wünschenswerte Gleichgewicht zwischen den einzelnen Verkehrsträgern auch angesichts der von ihnen verursachten Umweltverschmutzung oder im Hinblick auf eine bessere Nutzung nicht erneuerbarer Energien berücksichtigen.

Selbst wenn eine unmittelbar umweltbezogene Maßnahme finanziert werden soll, garantiert die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften nicht, daß den umweltpolitischen Leitlinien und Prioritäten der Gemeinschaft Rechnung getragen wird. Nehmen wir das Beispiel eines Mitgliedstaates, der eine Verbrennungsanlage für toxische Abfälle bauen will. Die Anlage entspricht einem wirtschaftlichen Bedarf, da sie unter anderem die Gründung neuer Unternehmen ermöglicht, die derartige Abfälle produzieren können. Bei einer ernsthaften Einbeziehung der Umweltanliegen hätten Vermeidung, Rückführung und Wiederverwertung mit einer vielleicht anderen Art der Abfallbeseitigung kombiniert werden müssen.

Falsche umweltpolitische Entscheidungen können ebenso wie falsche wirtschaftspolitische Entscheidungen die Entwicklungsaussichten und damit die langfristige Rentabilität der Investitionen gefährden. Umwelterwägungen werden bei Lebensräumen, Fremdenverkehr, Freizeit- oder Konsumprodukten immer mehr zu ausschlaggebenden Faktoren der Verbraucherentscheidungen. Darüber sind sich dynamischere und weitsichtigere Geschäftsleute heute im klaren. Die Berücksichtigung dieser Faktoren bei der Festlegung von Umweltstrategien entspricht nicht nur dem Anliegen, die Umwelt in der Gemeinschaft zu verbessern, sondern auch den Interessen von Ländern und Regionen, die derzeit ihren Rückstand aufzuholen trachten.

Daher müssen nicht nur die Kommission, sondern auch die nationalen und regionalen Instanzen, die zur Festlegung von Programmen beitragen und für deren Durchführung sorgen, die Umwelt weiterhin beim Einsatz der Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft berücksichtigen. Dies ist nicht auf die Ausarbeitung neuer Maßnahmen der Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft beschränkt, sondern kommt auch in einer anderen Weise bei der Weiterentwicklung von Maßnahmen zum Ausdruck, die mit diesen Instrumenten gefördert werden.

Anhang 1

EFRE-Beitrag vor der Reform
(Mio. ECU)

1. Finanzierung von Vorhaben

	1985	1986	1987	1988	Insg.
Küstenschutz	3,8	1,2	6,7	11,2	22,9
Verbesserung und Schutz des Grundwassers	11,4	29,5	6,7	7,2	54,8
Schutz und Sanierung verfallener Standorte	0,3	9,3	4,4	9,1	23,1
Abfallverbrennung und -rückführung	8,0	2,8	6,1	9,8	26,7
Umweltschutzmaßnahmen	-	2,6	1,3	3,7	7,6
Insgesamt	23,5	45,4	25,2	41	135,1

2. Finanzierung von Programmen

Selt 1975 trägt der EFRE zur Finanzierung mehrjähriger Programme mit Umweltschutzmaßnahmen bei.

Im Rahmen der nichtquotengebundenen Programme "Textilien", "Stahlindustrie" und "Schiffbau" werden aus dem EFRE Maßnahmen zur Sanierung verfallener Gewerbe- oder Wohngebiete finanziert. Außerdem trägt der EFRE seit 1985 zur Finanzierung von Programmen bei, die ein Teilprogramm oder Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz enthalten.

Der programmorientierte Ansatz läßt es jedoch nicht zu, hier die Art jedes im Rahmen dieser Programme durchgeführten Vorhabens festzustellen. Die Tabellen über die Finanzierungsbeiträge aus diesen Programmen gestatten es aber, den EFRE-Beitrag zum Umweltschutz nach Teilprogrammen oder Maßnahmen zu berechnen. Dieser Beitrag beläuft sich für den Zeitraum 1985-1987 auf etwa 70 Mio. ECU und für das Jahr 1988 auf 55 Mio. ECU.

Beitrag der Strukturfonds im Rahmen der GFK
(Mio. ECU)

Ziel-1-Regionen

Der Beitrag der Strukturfonds zum Umweltschutz kommt insbesondere folgenden Bereichen zugute:

- Abfallsammlung und -behandlung,
- Wasseraufbereitung,
- Sanierung von Küsten- und Stromgebieten,
- Wiederaufforstung zum Bodenschutz, zur wirtschaftlichen Nutzung und zum Grundwasserschutz,
- Schutz, Erhaltung, Erschließung und Nutzung natürlicher Ressourcen,
- Probleme von wachsenden städtischen Ballungsgebieten, Industriegebieten und großen Fremdenverkehrsgebieten.

Die Mittel (Mio. ECU) verteilen sich geographisch wie folgt:

% des Gesamtbeitrags der Gemeinschaft zu den GFK		
Frankreich	19,5	2,7
Griechenland	202	3,8
Irland	228	8
Italien	622	10
Portugal	168	2,9
Spanien	675	8,8
Vereinigtes Königreich	53	9,6
Insgesamt	1 967,5	6,7

16/91

Ziel-2-Regionen

In diesem Bereich finanzierte Umweltschutzmaßnahmen betreffen nicht nur die Sanierung von Industrie- und Stadtgebieten, sondern auch folgende Bereiche:

- Behandlung und Wiederaufarbeitung von Industrieabfällen,
- Wasseraufbereitung,
- Information, Demonstration, Beratung und Förderung sauberer Technologien in den KMU sowie Pilotvorhaben auf diesem Gebiet,
- Förderung umweltfreundlicher oder umweltverbessernder Investitionen
- Förderung des öffentlichen Verkehrs,
- Schaffung und Erhaltung von Naturparks.

Die Mittel (in Mio. ECU) verteilen sich geographisch wie folgt:

	Neue Maßnahmen	Bestehende Maßnahmen	Insg.	% des Gesamt- beitrags der Gemeinschaft zu den GFK
Belgien	9	5,2	14,2	7,9
Dänemark	53	2	7,3	24,3
Deutschland	108,3	8,1	116,4	34,7
Frankreich	72,5	36,6	109,1	18,1
Italien	43,1	2	45,1	20,4
Niederlande	2,8	2,6	5,4	7
Spanien	94,1	3,7	97,8	13,3
Vereinigtes Königreich	90,3	51,4	141,7	10,4
Insgesamt	425,4	111,6	537	15,1

Die obigen Zahlen sind eine Schätzung des Umweltschutzbeitrags der Gemeinschaft. Es läßt sich kaum feststellen, welcher Finanzierungsbeitrag aus den Strukturfonds im Rahmen der GFK für das Ziel 2 zur Sanierung von Industrie- und Stadtgebieten und zum Umweltschutz im engeren Sinne bereitgestellt wurde. Zum einen sind die neuen Maßnahmen in diesen Bereichen auf verschiedene Prioritäten verteilt, zum anderen müssen derartige Maßnahmen, die im Rahmen der bereits bestehenden Aktionen (IMP, NPCI, IDO, CP, nichtquotengebundene Programme) durchgeführt werden, aber doch Bestandteil der betreffenden GFK sind, hinzugerechnet werden.

Ziel-5b-Regionen

Umweltschutz und Erhaltung des Naturerbes sind eine Priorität bei der Entwicklung des ländlichen Raumes.

Aus denselben Gründen wie bei Ziel 2 ist es sehr schwierig, den genauen Umweltschutzbeitrag der Strukturfonds zu ermitteln.

Die Beiträge im Rahmen der GFK werden wie folgt geschätzt (In Mio. ECU):

	neue Maßnahmen	bestehende Maßnahmen	insg.	% des gesamten Beitrags der Gemeinschaft an den GFK
Belgien	-	n.a.	-	-
Dänemark	-	-	-	-
Deutschland	99,5	10,5	110,0	2,9
Frankreich	65,3	7,8	73,1	10,1
Italien	22,0	-	22,0	5,7
Luxemburg	-	-	-	-
Niederlande	-	n.a.	-	-
Spanien	79,5	-	79,5	27,9
Vereinigtes Königreich	-	25,8	25,8	7,4
Insgesamt	266,3	44,1	310,4	11,9

Beitrag der gemeinsamen Forschungsstelle
(Mio. ECU)

Jahr	<u>Mittel</u>		<u>Insg.</u>
	Rahmen- programm	Wiss. und techn. Unterst.	
1987	29,9	0,6	30,5
1988	33,2	4,2	37,4
1989	35,8	4,8	40,6
1990 (vorl.)	38	7,4	45,4

Die Maßnahmen innerhalb des Rahmenprogramms betreffen folgende Bereiche:

- Umweltschutz (Luftverschmutzung, Wasserqualität, Chemiekalien, Chemieabfälle usw.);
- Fernerkundung zur Umweltüberwachung (Land und Meer);
- Industrielle Risiken (Risikoanalyse, -vermeidung und -management einschließlich des Faktors Mensch).

Die wissenschaftliche und technische Unterstützung betrifft in erster Linie folgende Bereiche:

- Luftqualität und -verschmutzung (Verwaltung des Zentrallabors für die Anwendung der Richtlinien, europäisches System für die Bewertung der Schadstoffe);
- Europäisches Verzeichnis der chemischen Stoffe;
- "Großunfälle"-Vorhaben einschließlich eines Meldesystems für Großunfälle (MARS);
- Überwachung der Strahlung in der Umwelt;
- Anwendungen der Fernerkundung im CORINE-Vorhaben und bei der Überwachung der Küstengebiete.

Beitrag der FuE-Programme für die Umwelt
(Mio. ECU)

Rahmenprogramm	1987	1988	1989	1990 ¹	1987 - 1990
1984 - 1987	26,9	16,4	3	4,2	50,5
1987 - 1991	-	-	9,3	98,5	107,8
1990 - 1994	-	-	-	0	0
Insgesamt	26,9	16,4	12,3	102,7	158,3

Folgende FuE-Programme auf dem Gebiet des Umweltschutzes werden von der Gemeinschaft finanziert:

- STEP (spezifische Forschungsbereiche des Umweltschutzes, des kulturellen Erbes, größerer technologischer Risiken und der Brandsicherheit) umfaßt neun Forschungsbereiche:
 - . Umwelt und Gesundheit des Menschen
 - . Risikobewertung der Chemikalien
 - . Vorgänge in der Atmosphäre und Luftqualität
 - . Wasserqualität
 - . Boden- und Grundwasserschutz
 - . Ökosystemforschung
 - . Schutz und Erhaltung des europäischen Kulturerbes
 - . Technologien für den Umweltschutz
 - . Größere technologische Risiken und Brandsicherheit
- EPOCH (Klimatologie und natürliche Risiken) ist in vier Forschungsbereiche gegliedert:
 - . Frühere Klimate und Klimaveränderungen
 - . Klimaprozesse und -modelle
 - . Klimatische Belastungen und klimabedingte Gefahren
 - . Erdbebenrisiko
- MAST (Meereswissenschaft und -technologie) soll dazu beitragen, die Nutzung, die Verwendung, die Bewirtschaftung und den Schutz der Küstengewässer und der Regionalgewässer Europas auf eine wissenschaftliche und technologische Grundlage zu stellen, und umfaßt folgende Forschungsarbeiten:
 - . Wissenschaft und Technologie der Küstengebiete
 - . Meerestechnologie und flankierende Initiativen
 - . Grundlagen- und angewandte Forschung auf dem Gebiet der Meereswissenschaft.

¹ Haushaltsmittel einschließlich Mittelübertragungen von 1989

Beitrag der EGKS-Forschung
(Mio. ECU)

<u>Jahr</u>	<u>Mittel</u>	<u>Bereiche</u>
1986 - 1990	12,81	- Luftverschmutzung - Süß- u. Salzwasserverschmutzung - Abfallprobleme und -nutzung - Umweltverträglichkeitsprüfung - Lärmbelästigung

Auch wenn Maßnahmen im Rahmen von Artikel 55 EGKS-Vertrag nicht in erster Linie den Umweltschutz betreffen, so kann doch davon ausgegangen werden, daß einige Forschungsvorhaben auch Umweltprobleme betreffen.

Die obigen Zahlen sind die bestmögliche Schätzung und vermitteln eine Vorstellung vom Umweltschutzbeitrag aus diesen Haushaltsmitteln.

Beitrag aus dem Energiehaushalt
(Mio. ECU)

	1987	1988	1989
(1) <u>"Kohle"-Forschungsprogramm</u>			
- Verringerung von Gasemissionen und Schwebepartikeln	0,17	1,35	1,41
- optimale Verwendung von Abraum und Kohlenasche	0,46	0,18	0,46
- Kohlevergasung	1,04	0,92	1,23
(2) <u>Demonstrationsprogramm</u>			
- Verbrennung fester Brennstoffe	15,75	22,48	14,64
- Vergasung fester Brennstoffe	14,86	3,07	3,45

Die Haushaltsmittel für Demonstrationsprogramme im Energiebereich und FuE-Programme im Kohlebereich (EGKS) sind nur ein indirekter Beitrag zur Umweltpolitik. Auch wenn viele Demonstrations- und Forschungsvorhaben im Energiebereich auch die Umwelt betreffen, läßt sich doch kaum feststellen, ob das Schwergewicht auf der wirtschaftlichen oder der umweltschützerischen Seite liegt.

Haushaltsmittel für Umweltmaßnahmen in der Europäischen Gemeinschaft (Mio. ECU)

	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	Programme Wert (Mio. ECU)	Dauer (Jahre)
Forschung -Umweltprogramme (STEP/EPOCH/MAST) -GFS -Neue Umweltprogramme (ein- schließlich direkter Aktionen der GFS -EGKS											182	4
											137	4
											518	4
											12,8	6
Demonstrationsvorhaben im Bereich der Umwelt MEDSPA NORSPA GUA Technologie) GANAT											82,8	9
											13,5	4
											59,6	5
											74,3	3
Kohle Strukturfonds früherer EFRE EFRE Ziel 1 Ziel 2 ENVIREG EAGFL Sa Sb Wälder											280	4
											1987,5	5
											537	3
											500	4
											39	5
											310	5
											58	8
Drittländer Ökologie in den Entwicklungs- ländern											20,8	3

Der feststellbare Gesamtbetrag der für Umweltzwecke bereitgestellten Mittel beläuft sich auf 4409 Mio. ECU. Der Anteil der nach 1989 gebundenen oder zu bindenden Mittel ist beträchtlich höher als die früher eingesetzten Mittel (jährlich rund 650 Mio. ECU gegenüber jährlich rund 135 Mio. ECU)

Anhang 3

Einzelstaatliche Aufwendungen für den Umweltschutz
(Mio. ECU)

1. Gesamtaufwendungen

	1985		1986		1988	
	ECU	% BSP	ECU	% BSP	ECU	% BSP
Deutschland	11 480	1,52	-	-	16 610	1,78
Frankreich	6 950	0,86	7 090	0,86	9 910	1,27
Niederlande	1 960	1,26	-	-	2 680	1,50
Verein. Kgr.	7 430	1,25	-	-	-	-

2. Öffentliche Aufwendungen

	1985		1986		1988	
	ECU	% BSP	ECU	% BSP	ECU	% BSP
Deutschland	5 910	0,78	-	-	8 190	0,86
Dänemark	620	0,77	660	0,82	-	-
Frankreich	4 520	0,56	4 630	0,56	5 250	0,69
Italien	890	0,13	1 290	0,13	-	-
Niederlande	1 480	0,95	-	-	1 680	0,94
Verein. Kgr.	3 720	0,62	-	-	-	-

17.05.91

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Schaffung
eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE)

KOM(91) 28 endg.; Ratsdok. 4548/91

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 zu
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat geht davon aus, daß unter "Schutz und
Rettung von Küstengebieten und -gewässern" (vgl. im Anhang
aufgeführte Arten von Maßnahmen) auch Maßnahmen zur
Reinhaltung von in die Meere mündenden größeren Flüssen zu
verstehen sind.

Der Bundesrat hält es für erforderlich, die "Entwicklung
von Kriterien und Verfahren zur Beurteilung eines Produk-
tes (insbesondere Baustoffe) auf Umweltverträglichkeit"
als förderungswürdige Maßnahme in den Anhang aufzunehmen.
Mit LIFE sollen, wie aus Art. 2 der Verordnung hervorgeht,
nicht nur bereits eingetretene Umweltschäden saniert
werden, sondern vor allem Maßnahmen zur Vorsorge und
Vorbeugung unterstützt werden. Es ist deshalb von großer
Bedeutung, daß nur solche Stoffe z. B. für Baumaßnahmen
eingesetzt werden dürfen, deren dauerhafte Umweltverträglichkeit anhand objektiver und europaweit geltender
Kriterien nachgewiesen wurde.

...

Der Bundesrat hält es aufgrund der Vielzahl und Bedeutung der bereits laufenden Maßnahmen und Projekte im Bereich des Umweltschutzes für selbstverständlich, daß auch für diese Maßnahmen eine finanzielle Unterstützung durch LIFE beantragt werden kann, es sich also nicht nur um ein Finanzierungsinstrument für neue Projekte handelt.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß

- das in Art. 130 r Abs. 4 Satz 1 EWG-Vertrag i.V.m. Art. 130 r Abs. 1 EWG-Vertrag für Maßnahmen im Bereich der Umwelt festgeschriebene Subsidiaritätsprinzip beachtet wird und die grundsätzliche Finanzierungs- und Durchführungskompetenz der Mitgliedstaaten (Art. 130 r Abs. 4 Satz 2 EWG-Vertrag) nicht ausgehöhlt und zugunsten der Gemeinschaftsebene verschoben wird und daß zu diesem Zwecke eine Eingrenzung und Konkretisierung bei der Bestimmung der einzelnen Förderziele und Vergabekriterien erfolgt.

Die Finanzierungsmittel von LIFE sollten vorrangig für Umweltschutzmaßnahmen und nicht zum Aufbau von Umweltbürokratien in den Mitgliedstaaten eingesetzt werden. Die Herstellung und Erhaltung der notwendigen Verwaltungsstrukturen und des entsprechenden Know-how muß im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip in erster Linie Angelegenheit der Mitgliedstaaten bleiben;

- die Verordnung ein deutliches Konzept der vorrangig zu fördernden Umweltschutzmaßnahmen erhält.

Die im Anhang aufgeführten Maßnahmen lassen keine Schwerpunkte erkennen und stellen insoweit kein genügend strukturiertes Umwelt-Schutz-Programm dar;

Drucksache 116/91 (Beschluß)

- sich die finanzielle Unterstützung in der Anfangsphase auf die einzubeziehenden Förderprogramme konzentriert und deren Vergabekriterien einander angleicht.
Die anzuwendenden Vergabekriterien sollten die Gesichtspunkte

- Verursacherprinzip,
- innovativer Charakter der Maßnahmen,
- Vorbildfunktion der Maßnahme und
- Anreizwirkung

umfassen;

- die z.Zt. vorrangige Projektfinanzierung mittelfristig in eine integrierte Programmfinanzierung aufgrund klarer, eng begrenzter Schwerpunktsetzung umgewandelt wird;
- die Beachtung des Verursacherprinzips in der Verordnung selbst stärker abgesichert wird;
- der Gesamtfinanzrahmen erheblich erhöht wird, damit neben der Förderung neuer Projekte auch der Bereich der Altlastensanierung verstärkt mit Mitteln bedacht werden kann.